

Zusammenfassung und Auswertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser (ohne Salz)

(Stand 18.03.2016)

1 Allgemeines

Die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 standen der interessierten Öffentlichkeit bis zum 15. Oktober 2015 für Stellungnahmen zur Verfügung. Ein intensiver Beteiligungsprozess fand insbesondere auf Ebene der Bundesländer statt, welche neben dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser weitere detaillierte Planungsdokumente und teilweise Landespläne der Öffentlichkeit zur Verfügung stellten. Insgesamt gingen mehrere Hundert Stellungnahmen mit unterschiedlichem räumlichen Bezug zur Flussgebietseinheit Weser ein. Von diesen nahmen 25 Stellungnahmen direkten Bezug auf den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Weser (ohne Salz) bzw. äußerten Hinweise und Forderungen mit überregionaler Bedeutung. Weitere 11 Stellungnahmen bezogen sich auf den Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Weser (ohne Salz).

Die Stellungnahmen zum Detaillierten Bewirtschaftungsplan bzgl. der Salzbelastung, zum Detaillierten Maßnahmenprogramm sowie zum dazugehörigen Umweltbericht werden in einer gesonderten Zusammenfassung und Auswertung dargestellt.

Die Stellungnahmen stammten überwiegend von Kommunen und Landkreisen (10), Umwelt- und Naturschutzverbänden (5), Fischereiverbänden (5), von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (4) sowie von Industrie und Handel (4). Weiterhin gingen Stellungnahmen von zwei Bauernverbänden und von zwei Landesbehörden sowie jeweils eine Stellungnahme eines Energieversorgers, eines Unterhaltungsverbandes, eines Wasserversorgers und Abwasserentsorgers sowie eines sonstigen Stellungnehmenden (Bürgerinitiative) ein. (Abb. 1).

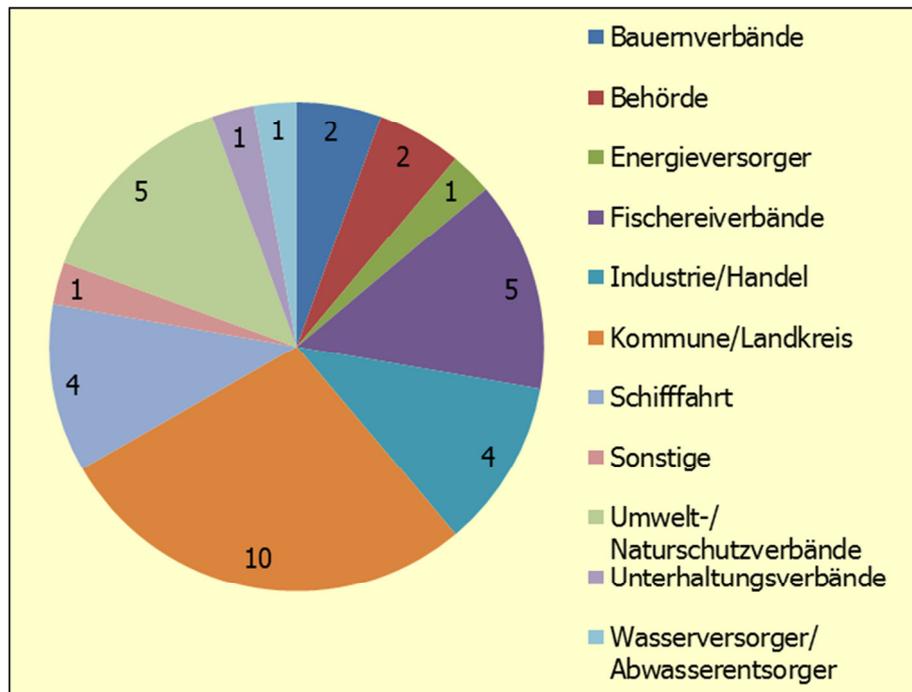


Abb. 1: Überblick über die Herkunft der Stellungnahmen

2 Hinweise und Forderungen zum Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm (ohne Salz)

16 Stellungnahmen zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans weisen einen Bezug zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser auf:

- **Handlungsfeld Gewässerstruktur (8):** Die Verbesserung der Gewässerstrukturen wird in mehreren Stellungnahmen als entscheidende Voraussetzung betont, um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen. Hierzu werden u. a. eine verbindliche Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der EG-WRRL und ein besserer Schutz von Gewässerrandstreifen gefordert. Von anderen Stellungnehmenden wird davor gewarnt, dass Maßnahmen zur Habitatverbesserung auch zu Flächenverlusten und Nutzungsbeschränkung führen können und deshalb mit den Eigentümern und Nutzer abgestimmt werden sollten.
- **Handlungsfeld Durchgängigkeit (10):** Grundsätzlich wird die überregionale Strategie zur Verbesserung der Durchgängigkeit begrüßt, es werden jedoch weitere Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) gefordert. Zudem wird gefordert, bestehende Wasserkraftanlagen mit Fischabstiegs- und -schutzanlagen nach dem Stand der Technik bestmöglich zu optimieren.
- **Handlungsfeld Nährstoffeinträge (9):** Zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge wird die Behebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung gefordert. Als weitere Instrumente werden die Novellierung der Düngeverordnung einschließlich einer Verschärfung ihrer Sanktionsinstrumente und die Nutzung zusätzlicher ökonomischer Instrumente genannt. Angesprochen werden ebenso die EEG-Förderung für Biomasse und die Regelungen für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten. In Bezug auf Punktquellen werden die Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen und die Förderung von Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings angesprochen.
- **Handlungsfeld Schadstoffeinträge (8):** Zur Reduzierung von Schadstoffeinträgen werden weitere finanzielle Mittel für die Forschung und technischen Entwicklung der vierten Reinigungsstufe so-wie die verbindliche Einführung der vierten Reinigungsstufe für große Kläranlagen gefordert.

Weiterhin werden die Überprüfung von Grenzwerten von bestimmten Schadstoffen und eine intensivere Untersuchung der Nano- und Mikroplastikpartikel im Oberflächengewässer vorgeschlagen. Als potentieller Eintragspfad wird die Klärschlammasbringung auf landwirtschaftlichen Flächen genannt.

In den Stellungnahmen zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms wurden folgende allgemeinen Punkte besonders häufig genannt:

- **Öffentlichkeitsbeteiligung:** Einige Stellungnehmenden stellen fest, dass die Prüfung der Anhörungsdokumente sehr hohe Anforderungen an die interessierte Öffentlichkeit stellt. Deshalb wird um Überprüfung der bisherigen Praxis und stärkere Ausrichtung des Prozesses an den Möglichkeiten der Zielgruppen gebeten. Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, dass die Planungen des 2. Bewirtschaftungszyklus im Hinblick die konkrete Betroffenheit von Flächeneigentümern und Nutzern und die zu erwartenden wirtschaftliche Auswirkungen nur schwer zu bewerten sind. Es wird daher eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung und Einbindung der Betroffenen bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms als auch im weiteren Verlauf der Umsetzung gefordert.
- **Maßnahmenbeschreibung:** Ähnlich wie zum 1. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wird wiederholt gefordert, die geplanten Maßnahmen konkreter darzustellen und einen genauen Ortsbezug anzugeben.
- **Stand der Maßnahmenumsetzung:** Es wird beanstandet, dass ein großer Teil der geplanten Maßnahmen im 1. Maßnahmenprogramm bislang nicht umgesetzt wurden. Es wird darum gebeten, die Ursachen für die bisher sehr geringe Zielerreichung darzustellen und eine Neuausrichtung der Strategie für notwendig erachtet. Als eine Möglichkeit wird vorgeschlagen, potentielle Maßnahmenträger, z. B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, durch gesetzgeberische Maßnahmen zu verpflichten und in die Lage zu versetzen (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken.
- **Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB):** In einigen Stellungnahmen wird der Ausweisungsprozess für erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) hinterfragt und gefordert, die Anzahl von HMWB zu reduzieren.
- **Festlegung von Fristverlängerungen und weniger strengen Bewirtschaftungszielen:** Einerseits wird betont, Fristverlängerungen dürfen nicht zur Regel werden und die Gründe für Fristverlängerungen sollten detailliert nachvollziehbar sein. Andererseits wird von verschiedenen Nutzergruppen gefordert, insbesondere für Gewässer, die als Wasserstraßen genutzt werden oder durch Bergbau geprägt sind, weiterhin von den Ausnahmemöglichkeiten der EG-WRRL Gebrauch zu machen.
- **Wirtschaftliche Analyse:** Es wird gefordert, sämtliche Nutzergruppen (u.a. Industrie, Haushalt, Schifffahrt und Landwirtschaft, Wasserkraft) gemäß Art. 9 der EG-WRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen heranzuziehen. Von anderer Seite wird betont, dass eine Erhöhung von Gebühren oder Abgaben zur Deckung des Finanzbedarfs keine akzeptable Option darstellt.
- **Bezug zu anderen Richtlinien:** Hierbei werden insbesondere Synergien zwischen der FFH-Richtlinie und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie auf der einen Seite und der EG-WRRL auf der anderen Seite gesehen. Weiterhin wird die Bedeutung der EG-WRRL für die Umsetzung der Meeresstrategierahmenrichtlinie insbesondere im Hinblick auf die Nährstoffreduzierungsziele betont. Zudem wird darauf hingewiesen, dass geplante Maßnahmen nicht nur mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete in Übereinstimmung stehen müssen, sondern Synergien für die Schaffung neuer Lebensräume für Natura 2000-Schutzziele entfalten sollten.
- **Denkmalschutz:** Von Denkmalschutzämtern wird gefordert, die von Erdbaumaßnahmen (z.B. im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Habitatverbesserung) betroffenen archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern. Die Denkmalschutzämter seien in geeigneter Weise einzubinden.

- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:** Von verschiedenen Nutzergruppen wird gefordert, Schutz und Nutzungsinteressen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang zu bringen.
- **Prinzip der Freiwilligkeit:** Das bisher verfolgte Prinzip der Freiwilligkeit bei der Maßnahmenumsetzung wird einerseits kritisiert und darauf hingewiesen, dass die Ziele der EG-WRRL damit nicht erreichbar sind, von anderer Seite wird die Beibehaltung gefordert. Als Begründung wird angeführt, dass aus eigenem Antrieb ergriffene Maßnahmen wirken meist nachhaltiger sind als erzwungene. Es sollten deshalb bevorzugt freiwillige Kooperationen mit der Wirtschaft vereinbart und durch entsprechende Förderung unterstützt werden.
- **Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot:** Hierbei wird von mehreren Stellungnehmenden auf die Rechtsprechung des EuGH vom 01.07.2015 Bezug genommen und eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis gefordert.

Die einzelnen Kritikpunkte wurden geprüft und soweit zutreffend im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm berücksichtigt. Von insgesamt 282 Einzelforderungen führten 21 Forderungen und Hinweise zu einer Anpassung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms. Die Überarbeitungen umfassten insbesondere inhaltliche Ergänzungen und Klarstellungen von Aussagen. Die übrigen Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und werden teilweise als Hinweise für zukünftige Berichterstattungen oder im Zuge der Maßnahmenumsetzung der Länder berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden durch die zuständigen Behörden in den Ländern noch zahlreiche regionale oder lokale Forderungen identifiziert, z. B. zu einzelnen Wasserkörpern oder zu konkreten Maßnahmenumsetzung. Diese wurden durch die zuständigen Behörden ausgewertet und bei Erfordernis geeignet berücksichtigt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus der Anhörung für die Bundesländer der FGG Weser kurz zusammengefasst. Detaillierte Darstellungen sind teilweise über die Internetportale der Länder verfügbar.

Bayern

In Bayern sind abgesehen von zwei flussgebietsübergreifenden Stellungnahmen keine Hinweise/Forderungen eingegangen, die sich explizit auf die Anhörungsdokumente für die Flussgebietseinheit Weser beziehen.

Bremen

In Bremen sind insgesamt nur 9 Stellungnahmen während der Auslegungszeit eingegangen. Davon bezogen sich 5 Stellungnahmen auf die Pläne der FGG Weser und behandelten überregionale Aspekte. Weiterhin sind zu dem Bremischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für das Flussgebiet Weser zusätzlich 4 Stellungnahmen eingegangen.

Die regionalen Hinweise umfassten einige konkret geplante Maßnahmen und Aktualisierungswünsche zu Angaben zu den Schutzgebieten. Ferner wurden das Vorhaben Offshoreterminal Bremerhaven (OTB) und die geplante Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser angesprochen. Die konkreten Aktualisierungswünsche wurden aufgenommen, die Formulierungsvorschläge bewertet und teilweise angepasst. Der OTB findet ebenso wie die Unter- und Außenweservertiefung textliche Berücksichtigung vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Ausnahme nach 31 (2) WHG.

Hessen

Neben den Anhörungsdokumenten der FGG Weser erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015-2021, des Maßnahmenprogramms Hessen 2015-2021 und der Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm. Insgesamt sind 174 Stellungnahmen eingegangen (ohne Differenzierung nach Flussgebieten). Davon wurden 96 Stellungnahmen (das entspricht 55 %) von Kreisen, Kommunen und Körperschaften öffentlichen Rechts abgegeben. 40 Stellungnahmen (23 %) kamen aus dem Bereich von Fachverbänden, Interessensverbänden und Vereinen, 33 Stellungnahmen (19 %) von Privatpersonen, 2 Stellungnahmen (1 %) von Firmen und Unternehmen sowie 3 Stellungnahmen (2 %) der WSV des Bundes.

Alle im Rahmen der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in Einzelforderungen gegliedert. Insgesamt ergeben sich dadurch 872 Einzelforderungen, von denen 144 mit Änderungen und 120 vollständig in den hessischen Dokumenten übernommen wurden.

Diese Einzelforderungen können sich wiederholenden Themenkomplexen zugeordnet werden. Ein großer Anteil (ca. 41 %) der Einzelforderungen betrifft den Themenkomplex „Gewässerstruktur, Unterhaltung, Durchgängigkeit“. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich „Kläranlagen, Phosphorreduzierung“ (ca. 36 %). Weitere Themenkomplexe waren die Themen „Finanzierung“ (ca. 21 %), „Landwirtschaft“ (ca. 8 %) und „Grundwasser“ (ca. 7 %). Einige Forderungen beschäftigen sich mit den Themen Genehmigungsverfahren, Meeresschutz, Öffentlichkeitsbeteiligung, Wasserentnahmen, Wasser- und Windkraft sowie chemischen Belastungsstoffen.

Die Stellungnahmen werden, soweit kein Widerspruch zur Veröffentlichung vorliegt (liegt von einer Kommune vor), auf der Homepage zur WRRL (www.flussgebiete.hessen.de) eingestellt. Zu jedem Einzelpunkt der eingegangenen Stellungnahmen gibt es eine Bewertung der Verwaltung und den Hinweis, ob der Einzelpunkt eine Änderung im Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm bedingte. Diese Auflistung der Einzelpunkte und Bewertungen wird ebenfalls auf der Homepage eingestellt werden. Als Zeitpunkt ist Anfang 2016 geplant.

Niedersachsen

Insgesamt sind 32 Stellungnahmen landesweit bzgl. der Anhörung zu den niedersächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein eingegangen. Häufig wurden folgende Themen, jedoch allgemein und überregional, angesprochen wie z. B.:

- Prinzip der Freiwilligkeit, Vollzugsdefizite, Fristverlängerung bzw. weniger strenge Umweltziele, Zielerreichung, Bewertung Gewässerzustand, HMWB Einstufung, Belastungen und Maßnahmenumsetzung;
- Reduzierung von Nähr- und Schadstoffen in Oberflächengewässern und dem Grundwasser;
- Nährstoffeinträge über Flüsse und Grundwasser in die Meere;
- Angebot von Agrarumweltmaßnahmen in Ergänzung zu den freiwilligen Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten;
- Einhaltung und Überwachung der Nitratrichtlinie und Düngeverordnung;
- Abstimmung von Zielen und Maßnahmen nach WRRL und FFH Gebieten sowie HWRM-RL und MSRL;
- Kompensationsmaßnahmen und Fließgewässerentwicklung;
- Fließgewässerentwicklung in den Allianzgebieten, Schwerpunktgewässern, überregionalen Fischwanderwegen und in Laich- und Fischaufwuchsgewässern;
- Ökologische Durchgängigkeit und Wasserkraft, insbesondere an Anlagen mit < 1 MW;
- Umgang mit der Belastung an stehenden Gewässern (Fischzucht, Nährstoffeinträge);
- Einbeziehung der Gewässerunterhaltung in der Zielerreichung;
- Dezimierung Nutriapopulation (Invasive Arten);
- Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung und Fahrrinnenanpassung;
- Gewässerrandstreifen an II. und III. Ordnung.

Regionale Stellungnahmen zum niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein mit spezifischem Bezug zur Flussgebietseinheit Weser umfassten folgende Aspekte:

- Die Erhaltung gewerblicher und industrieller Wertschöpfungsketten in Südostniedersachsen und die Problematik einer vagen und ungenauen Beschreibung potentiell einschränkender Maßnahmen.

- Die Einstufung und konsequente Darstellung von vier niedersächsischen Seen als künstliche Gewässer.
- Die Ableitung der montanhistorischen harztypischen Hintergrundwerte und die Messung von Sanierungserfolgen.
- Die Ursachen für die erhöhten Nährstoffkonzentrationen in einigen der niedersächsischen Seen.
- Das Verfahren zum Ausbau von Außen- und Unterweser und der Güterverkehr (Schifffahrt) im Bereich der Oberweser.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurden neben den Anhörungsdokumenten der FGG Weser auch die Entwürfe des Bewirtschaftungsplan und des Maßnahmenprogramms für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt. Eine systematische Zuordnung der Stellungnahmen zu den Flussgebieten war in der Regel nicht möglich und ist auch nicht erfolgt.

Insgesamt sind ca. 330 Stellungnahmen eingegangen. Eine Zusammenfassung wichtiger Aspekte ist dem Kapitel 9.2.3 des Bewirtschaftungsplans für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas zu entnehmen. Ca. 50 Stellungnahmen können aufgrund des Absenders dem Einzugsgebiet der Weser zugeordnet werden. Diese Stellungnahmen enthalten aber oft auch Aspekte, die über den regionalen Bezug zur Flussgebietseinheit Weser hinausgehen.

Wesentliche regionalspezifische Bezüge finden sich vor allem in Bezug zur Maßnahmenplanung. Nordrhein-Westfalen hat mit dem Planungseinheitensteckbrief Weser eine detaillierte Darstellung des Entwurfs für das Maßnahmenprogramm vorgelegt. In den Stellungnahmen werden v. a. die folgenden Aspekte häufig berührt:

Aus dem kommunalen Bereich wurde regelmäßig Kritik an der Aufnahme zusätzlicher Maßnahmen im Bereich Abwassereinigung (LAWA-Programmmaßnahme 4) geübt. Hier wird befürchtet, dass es zu einer generellen Pflicht zur Errichtung einer vierten Reinigungsstufe kommt. Vorgesehen ist allerdings, dass die Voraussetzung für die Errichtung zusätzlicher Reinigungsstufen stets eine Machbarkeitsstudie ist (als Maßnahmentyp 508), die nähere Hinweise auf den Bedarf und ggf. die technische Ausführung liefert. Daher wurde den Stellungnahmen i.d.R. nicht gefolgt.

Gleichermaßen von Kommunen, Wasser- und Bodenverbänden wie auch Privatpersonen wurde Kritik an konkreten hydromorphologischen Maßnahmen geübt. Dies betrifft sowohl Gewässerstrukturmaßnahmen als auch Durchgängigkeitsmaßnahmen. Die Einwendungen wurden stets durch die Bezirksregierung geprüft und ggf. durch Korrekturen bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt.

Aus der Landwirtschaft gingen vereinzelt Stellungnahmen zu Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung ein, insgesamt war dieser Anteil aber eher gering und blieb deutlich hinter den Rückmeldungen zum ersten Bewirtschaftungsplan 2009 zurück.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt sind 26 Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan bzw. 26 zum Maßnahmenprogramm/Umweltbericht für die Flussgebietseinheit Weser eingegangen.

Angesprochen wurden folgende regionale Aspekte:

- Überprüfung der Abgrenzung von Seen als Wasserkörper
- Änderung von Zustandseinstufungen von Wasserkörpern, z. B. guter mengenmäßiger Zustand von Grundwasserkörpern in schlecht
- Förderung von privaten Antragstellern im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung
- Aufnahme von weiteren Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung
- Hinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Thüringen

Bei der Anhörung zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramm wurden für das Flussgebiet der Weser in Thüringen 28 Stellungnahmen abgegeben. Viele Stellungnahmen im Freistaat Thüringen bezogen sich auf den Textteil des Landesprogramms Gewässerschutz sowie auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit. Im Rahmen der Auswertung der Anhörung in Thüringen wurde bei Erfordernis eine Anpassung der Maßnahmen des Maßnahmenprogramms sowie der Texte des Landesprogramms Gewässerschutz vorgenommen.

3 Hinweise und Forderungen zum Umweltbericht (ohne Salz)

Die Stellungnahmen zum Umweltbericht (ohne Salz) beziehen sich ausschließlich auf formale Aspekte der Anhörung bzw. auf mögliche Verfahrensfehler bei der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Die Stellungnehmenden weisen darauf hin, dass es bei der Durchführung der SUP für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit Weser zu Verfahrensfehlern gekommen sei, nämlich

- einem Verstoß gegen das Gebot der Frühzeitigkeit der SUP und
- einem Verstoß gegen die Erfordernisse der staatlichen SUP und des behördlichen Umweltberichts.

Verstoß gegen das Gebot der Frühzeitigkeit der SUP

Zum ersten Punkt äußern die Stellungnehmenden zum einen den Vorwurf, im Beteiligungsverfahren habe die FGG Weser entgegen § 14i Abs.2 Satz 1 UVPG keine Umweltberichte, sondern lediglich Umweltberichtsentwürfe ausgelegt. Nach oben genannter Regelung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung u. a. „der Umweltbericht“ auszulegen. Ein noch „unfertiger“ Umweltberichtsentswurf genügt hierfür nicht. Das Anhörungsdokument trug jedoch die Bezeichnung „Entwurf Umweltbericht“.

Übersehen werden darf dabei allerdings nicht, dass das Gesetz zwar die Vorlage eines Umweltberichts verlangt, an anderer Stelle aber deutlich macht, dass dieser Bericht nur vorläufigen Charakter hat. Denn nach §14k Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nochmals im Lichte der dort gewonnenen Erkenntnisse zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund hat auch der nach § 14g UVPG zu erstellende und nach §14i UVPG auszulegende Umweltbericht bei materieller Betrachtung lediglich Entwurfscharakter. Wenn §§ 14g und 14i UVPG gleichwohl einen „Umweltbericht“ (und keinen Umweltberichtsentswurf) verlangen, ist dies dahingehend zu verstehen, dass der Umweltbericht die Materie auf der Grundlage des im Zeitpunkt der Erstellung bestehenden Erkenntnisstandes zur Überzeugung der zuständigen Behörde vollständig und umfassend behandeln soll.

Entscheidend ist in dieser Hinsicht nicht die Bezeichnung des Anhörungsdokuments, sondern die Frage, ob die Darstellungen und Bewertungen aus Sicht der zuständigen FGG Weser vollständig und umfassend waren und damit den Anforderungen eines „Umweltberichts“ gerecht wurden. Die Bezeichnung „Entwurf Umweltbericht“ diene in diesem Fall ausschließlich zur Unterscheidung zwischen dem Anhörungsdokument und dem nach Abschluss der Anhörung überarbeiteten „finalen“ Umweltbericht.

Zum anderen äußern die Stellungnehmenden den Vorwurf, die Auslegung der Umweltberichte erfolgte nicht zeitgleich mit der Auslegung der Entwürfe für die Maßnahmenprogramme, auf die sie sich beziehen, sondern wurde erst während der Auslegung der Maßnahmenprogramm-entwürfe „nachgeschoben“.

Nach §14i Abs. 2 UVPG ist der Entwurf eines SUP-pflichtigen Programms zusammen mit dem Umweltbericht auszulegen. Das ist in der Sache auch sinnvoll, weil sich der Umweltbericht auf das Programm bezieht. Für die Öffentlichkeit, die sich am Verfahren beteiligt, werden die möglichen Um-

weltauswirkungen des Programms erst durch den Umweltbericht deutlich. Umgekehrt sind die Aussagen des Umweltberichts u. U. nur dann nachvollziehbar, wenn parallel auch die Bezugsaussagen des Programmentwurfs in den Blick genommen werden können.

Die zeitweise Auslegung der Maßnahmenprogramme ohne die zugehörigen Umweltberichte verstieß gegen § 14i Abs. 2 UVPG und ist daher als SUP-rechtlicher Verfahrensfehler zu bewerten. Dieser Verfahrensfehler wurde allerdings später dadurch wieder geheilt, dass die Auslegung der Umweltberichte „nachgeschoben“ wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Maßnahmenprogramms nach § 83 (4) WHG bzw. Art. 14 EG-WRRL eine Frist von mindestens 6 Monaten gilt. Nach §14i Abs. 2 UVPG beträgt die Mindestdauer für die Auslegung des Umweltberichts und der dazugehörigen Unterlagen (Programmentwurf und ggf. weitere Unterlagen) einen Monat. Die Auslegung der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit Weser erfolgte für 6 Monate, die parallele Auslegung der Umweltberichte für zwei Monate. Somit wurde die rechtlich geforderte Mindestdauer für die Auslegung der Unterlagen eingehalten.

Die Umweltberichte für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit Weser sind zudem so aufgebaut, dass die wesentlichen umweltrelevanten Bezugsaussagen der Maßnahmenprogramme in die Berichte aufgenommen wurden, die Umweltberichte daher autonom lesbar und eine Hinzuziehung der Maßnahmenprogramme dafür nicht zwingend erforderlich ist.

Es wird daher davon ausgegangen, dass die Öffentlichkeit nicht von den rechtlich verbindlichen Beteiligungsmöglichkeiten abgeschnitten oder ihre Wahrnehmung unzumutbar erschwert wurde.

Verstoß gegen die Erfordernisse der staatlichen SUP und des behördlichen Umweltberichts

Zum zweiten Punkt wird von den Stellungnehmenden beanstandet, dass im Verfahren anstelle eines Umweltberichts der zuständigen Behörde Umweltberichtsentwürfe privater Unternehmen Verwendung gefunden hätten.

Richtig ist, dass nach §14g Abs. 1 UVPG der Umweltbericht von der zuständigen Behörde zu erstellen ist. Dies bedeutet aber keineswegs, dass der Bericht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde selbst anzufertigen ist. Es ist vielmehr ausreichend und praktisch allgemein üblich, dass die zuständige Behörde ein qualifiziertes externes Büro (also ein privates Unternehmen) mit der Erarbeitung des Umweltberichts beauftragt. Die Einschaltung eines Consultants hat keineswegs zur Folge, dass die Behörde ihre Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Erstellung des Umweltberichts aufgibt und quasi an das beauftragte Büro abtritt. Vielmehr bleibt die Gesamtverantwortung bei der Behörde. Sie schlägt sich in diesen Fällen auch in konkreten Pflichten der Behörde nieder. Zum einen hat die Behörde den beauftragten Consultant sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass er für die Aufgabe qualifiziert ist. Zum anderen hat die Behörde den von dem Consultant erarbeiteten Umweltberichtsentwurf zu prüfen und abzunehmen, bevor er in das Verfahren eingeführt wird. Beiden Pflichten ist die FGG Weser nachgekommen. Als Verfasser des Umweltberichts erscheint zwar das Consultant-Unternehmen, das den Bericht erarbeitet hat. Die FGG Weser wird jedoch als Auftraggeberin genannt. Hieran sowie aus dem Umstand, dass sie den Bericht selbst in das Verfahren einführt, wird deutlich, dass der Inhalt des Berichts der Behörde zuzurechnen ist.

4 Detaillierte Zusammenstellung der Einzelforderungen

Eine detaillierte **Zusammenstellung der überregionalen Einzelforderungen** der eingegangenen Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Tab. 1).

Tab. 1: Übersicht der überregionalen Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.1	<p>Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es nach Einschätzung des Einwenders essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der EG-WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Zielgebiete hinaus. Das bedeutet z. B., dass im Rahmen der EG-WRRL Maßnahmen zur Reduktion der sogenannten Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden.</p>	<p>Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein.</p> <p>Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet (LAWA, 2014) und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen.</p> <p>Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
1.2	<p>Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten fünfzehn Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Reaktionszeiten der ober- und unterirdischen Gewässersysteme sind zu berücksichtigen. Teilweise werden Umweltqualitätsnormen auch verschärft oder für bestimmte Stoffe erst neu eingeführt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
1.3	<p>Schon jetzt im Rahmen der WRRL eine weitere Fristverlängerung bis 2027 anzuviesieren, - widerspricht den Zielen beider Richtlinien und darf daher nicht als mögliche Strategie in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Sowohl in der WRRL als auch in der MSRL sind unter begründeten Umständen Fristverlängerungen für die Zielerreichung vorgesehen.</p> <p>Bei der Festlegung von Fristverlängerungen handelt es nicht um eine Strategie, die eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung verfolgt, sondern sie beruht auf nachvollziehbaren Gründen der technischen, verfahrens- oder kostenmäßigen Umsetzbarkeit der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Zudem berücksichtigen Fristverlängerungen aber auch die Reaktionszeiten natürlicher Systeme, so dass in vielen Fällen eine Verlängerung bis 2027 fachlich geboten ist.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		Keine Änderung erforderlich.
1.4	Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern die beteiligten Verbände, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	<p>Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wird auf die Erfordernisse des Meeresschutzes eingegangen (vgl. BWP Kap. 7.5.3). Die Maßnahmenprogramme sind bzw. werden bezüglich der stofflichen Einträge über die Binnengewässer zwecks integrierter Betrachtung eng miteinander verknüpft.</p> <p>Die in den Maßnahmenprogrammen zur MSRL und WRRL enthaltenen Maßnahmentypen sind im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog aufgenommen worden. Weitere Einzelheiten dazu finden sich auch in den „Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-MSRL und EG-WRRL“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 2014).</p> <p>Die Koordinierung wird durch eine enge Zusammenarbeit der für die Umsetzung der beiden Richtlinien zuständigen Fachgremien von Bund und Ländern erreicht.</p> <p>Die Aussagen dazu wurden überarbeitet.</p>
1.5	Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden.	<p>Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Die beteiligten Akteure sind aktiv in den Dialog eingebunden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
1.6	Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinie.	<p>Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind zentrale Bestandteile der entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL (z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz).</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
1.7	Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.	<p>Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm. Der Hinweis auf Gesetzeslücken und Vollzugsdefizite ist unspezifisch, so dass nur eine allgemeine Stellungnahme dazu abgegeben werden kann: Sowohl auf Bundesebene als auch in den Bundesländern ist es geübte Praxis, ordnungsrechtliche Vorschriften kontinuierlich zu überprüfen und – soweit erforderlich – auch anzupassen. Hier sei exemplarisch auf die zurzeit laufende Novellierung der Düngeverordnung verwiesen. Die Bundesländer nehmen sich im laufenden Prozess auch der Regulierungs- und Vollzugsdefizite an.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.8	Übergeordnet müssen das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können. Keine Änderung erforderlich.
1.9	Daher ist es essentiell, dass die Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von weiteren Nährstoffen ambitioniert und schnellstmöglich umgesetzt werden.	Im Bewirtschaftungsplan (vgl. BWP Kap. 5.1.2; Hintergrundpapier „Ableitung von Bewirtschaftungszielen und Maßnahmen bzgl. der Stickstoffeinträge in die Küstengewässer für den Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021“) und Maßnahmenprogramm (vgl. MNP Kap. 3.1.2) sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet.
1.10	Es fehlt weiterhin eine Minimierungsstrategie mit quantifizierten und überprüfbaren Reduktionszielen in allen relevanten Sektoren.	Im Bewirtschaftungsplan (vgl. BWP Kap. 5.1.2; Hintergrundpapier „Ableitung von Bewirtschaftungszielen und Maßnahmen bzgl. der Stickstoffeinträge in die Küstengewässer für den Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021“) und Maßnahmenprogramm (vgl. MNP Kap. 3.1.2) sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge und die Reduktionsziele erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet.
1.11	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln besser reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer grundlegenden Novelle der Düngeverordnung und einer Verschärfung ihrer Bußgeldvorschriften.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Die Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland sind in einem Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser beschrieben (LAWA, 2014: Prognose der Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland.). Darüber hinaus existieren Positionspapiere zur Novellierung der Düngeverordnung in einzelnen Flussgebietsgemeinschaften, die auf den Homepages dieser abrufbar sind. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Generell gilt es anzumerken, dass ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor die Nährstoffreduktionsziele nur schwer zu erreichen sind. Keine Änderung erforderlich.
1.12	Denkbar wären zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Hierbei handelt es sich um spezifische Anregungen zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungs-

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.13	Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	pläne behandelt werden können. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung empfiehlt, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Die Anregung, auch ökonomische Instrumente hierbei zu berücksichtigen, sollte ggf. in diesen Prozess einfließen.
1.14	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.	Keine Änderung erforderlich.
1.15	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt das aktuell zu einer Explosion von Maisanbau, zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von Unmengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Das reformierte EEG trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar. In den Bewirtschaftungsplänen wird auf die entsprechende Belastungssituation und die Handlungsschwerpunkte aufmerksam gemacht.
1.16	Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot muss vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gelten diesbezüglich in Deutschland die gesetzlichen Regelungen i.S.d. § 38 WHG i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer. Im Rahmen einer Novellierung des jeweiligen Landeswassergesetzes, die in vielen Bundesländern geplant ist, werden auch die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen überprüft und ggf. angepasst. Das Maßnahmenprogramm wurde angepasst.
1.17	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Weser. Die Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) befindet sich derzeit in der Abstimmung. Keine Änderung erforderlich.
1.18	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in manchen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Für die Flussgebietseinheit Weser wurden bereits verschiedene Modellberechnungen zur Bilanzierung der pfad-nutzungsspezifischen Belastungssituation der diffusen Nährstoffeinträge vorgenommen. Berechnet wurden die Eintragspfade Grundwasser, Erosion, Dränage etc., welche jeweils differenziert für die verschiedenen Landnutzungen abgebildet wurden. Damit wurden Hot Spots ausgewiesen, in denen besonders hohe Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen unter landwirtschaftlicher Nutzung in die Oberflächengewässer entstehen. Diese Auswertungen waren Grundlage für die Auswahl der Zielkulisse für die Maßnahmenplanung und die Beratung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Umsetzung dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung gestellt werden.
1.19	Die Umsetzung der Greeningvorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und im jeweiligen Betrieb erfolgen. Sie muss auf die für die Umsetzung der MSRL und WRRL erforderlichen Maßnahmen abge-	Die Greening-Vorgaben sind kein Ordnungsrecht, d. h. es handelt sich hierbei nicht um Verpflichtungen für alle Betriebe (sondern nur für die Betriebe, die eine Basis-Prämie beantragen). Die Forderung ist national auch nicht umsetzbar,

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	stimmt sein.	sondern erfordert EU-Regelungen. Für eine Berücksichtigung der Ziele der WRRL und MSRL bei der Erarbeitung der fachlichen Vorgaben zu den Greening-Maßnahmen setzen sich die in den Bundesländern zuständigen Ministerien im Rahmen der bundesweiten Verhandlungen ein. Keine Änderung erforderlich.
1.20	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, muss flächendeckend ausgeweitet werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer wird im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.
1.21	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen zudem einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Weser.
1.22	Subventionen und Förderkriterien müssen auf die Integration von Umweltzielen ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung in der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen. Keine Änderung erforderlich.
1.23	Der Ökolandbau muss verstärkt gefördert werden. Ziel ist die Ausweitung auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Weser. In den meisten Bundesländern existieren seit vielen Jahren Programme, über die der ökologische Landbau gefördert wird. Damit sind Synergien mit den Zielen der WRRL verbunden, die sich vor allem im Bereich der Reduzierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben. Keine Änderung erforderlich.
1.24	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Anzumerken ist jedoch auch, dass die Entscheidung, welche Pflanzen angebaut werden, grundsätzlich bei jedem Einzelbetrieb liegt und nur eingeschränkt beeinflusst werden kann. Dazu gibt es bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, wie die Förderung alternativer Kulturen oder die Fördervorgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regeln. Für den unmittelbaren Uferbereich ergeben sich zusätzliche Ge- und Verbote durch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in der Bundes- und Landesgesetzgebung.

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		Keine Änderung erforderlich.
1.25	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.
1.26	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen sowie die Optimierung des Regenwassermanagements sind wichtige Elemente in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.
1.27	Phosphor ist eine endliche Ressource, deshalb müssen Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings auch aus dem Klärschlamm künftig vermehrt gefördert werden.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene „Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)“ das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden. Keine Änderung erforderlich.
1.28	Verbindliche Einhaltung der Monitoring Programme und Abkommen wie der OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), des HELCOM Ostsee-Aktionsplans für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for Hazardous Substances), des Qualitätsberichts des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie der Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRRL (Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe).	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html Keine Änderung erforderlich.
1.29	Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) auf unter 5 ppm in allen Gewässern.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Weser. Um die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gemäß § 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Die konkreten Vorgaben sind in der Abwasserverordnung (AbwV) festgelegt. Keine Änderung erforderlich.
1.30	Vollständiges Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Weser. Biozidhaltige Antifoulinganstriche sind für Schiffe > 25 m bereits seit 2003 verboten. Eine weitere rechtliche Verschärfung kann derzeit aufgrund der Zielsetzungen aus der WRRRL nicht abgeleitet werden. Die Verbreitung und Konzentration von Bioziden auch in den Binnenwässern wird stetig überwacht und dokumentiert. Sollten sich daraus Hinweise für die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ergeben, werden diese in die betref-

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>genden Maßnahmenprogramme aufgenommen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
1.31	<p>Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) — dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.</p>	<p>Die WRRL und andere europäische Richtlinien beinhalten konkrete Vorgaben, die bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme zu berücksichtigen sind. Für die Überwachung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer sind z. B. EU-weite Umweltqualitätsnormen und methodische Vorgaben in der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU festgelegt. Darüber hinaus legt die Richtlinie 2009/90/EG zur „Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustandes“ weitere Mindestleistungskriterien für die eingesetzten Untersuchungsverfahren fest. Diese übergeordneten Festlegungen werden bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme berücksichtigt.</p>
1.32	<p>Förderung einer naturverträglichen Energiewende, da sämtliche Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Kohle, Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind.</p>	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, die Energiepolitik bzw. das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10). Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die Gewinnung von Energie über regenerative Verfahren, z. B. im Rahmen der Biogasgewinnung oder Wasserkraftnutzung negative Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserqualität beinhalten können. Mögliche negative Auswirkungen auf Gewässer, die mit dem zunehmenden Ausbaus der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
1.33	<p>Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V wie vom Umweltbundesamt empfohlen.</p>	<p>Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
1.34	Dies wäre auch ein zusätzlicher Grund, die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30%) zu beenden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Weser. Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen. Keine Änderung erforderlich.
1.35	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken). Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.	Eine Optimierung des Regenwassermanagements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.
1.36	Zur Zielerreichung für das Umweltziel 3 müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden.	Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen. Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung. Keine Änderung erforderlich.
1.37	Gewässertypspezifische hydromorphologische Strukturen zum Schutz von anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten müssen weiter etabliert werden (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung Uferzonen und Auen).	Die Verbesserung der Gewässerstruktur ist eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung der FGG Weser. Die Ziele und Umsetzungsstrategien sind im Bewirtschaftungsplan erläutert. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.
1.38	Die Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen sowie innerhalb der limnischen Gewässersysteme (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für die Reproduktion	Die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung der FGG Weser. Die Ziele und Umset-

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	der katadromen und anadromen Arten essentiell und muss hergestellt werden. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	zungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Weser ist eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit dienen. Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.
1.39	Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Bei bereits genehmigten Wasserkraftanlagen, bei denen eine Nachtabschaltung nicht vorgeschrieben ist, können nach Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 WHG ggf. entsprechende Maßnahmen aufgegriffen werden. Keine Änderung erforderlich.
1.40	Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt. Keine Änderung erforderlich.
1.41	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.	Eine Betrachtung möglicher Auswirkungen einzelner baulicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Keine Änderung erforderlich.
2.1	Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme müssen übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		Keine Änderung erforderlich.
2.2	<p>Fristverlängerungen sind nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Ausnahme, sondern zur Regel geworden.</p> <p>Für die zweite Bewirtschaftungsperiode ist ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele zumindest in der nun anstehenden Zeit erreicht werden.</p>	<p>Sowohl in der WRRL als auch in der MSRL sind unter begründeten Umständen Fristverlängerungen für die Zielerreichung vorgesehen.</p> <p>Bei der Festlegung von Fristverlängerungen handelt es nicht um eine Strategie, die eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung verfolgt, sondern sie beruht auf nachvollziehbaren Gründen der technischen, verfahrens- oder kostenmäßigen Umsetzbarkeit der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Zudem berücksichtigen Fristverlängerungen aber auch die Reaktionszeiten natürlicher Systeme, so dass in vielen Fällen eine Verlängerung bis 2027 fachlich geboten ist.</p> <p>Die Notwendigkeit für die Festlegung von Ausnahmen wurde entsprechend begründet.</p>
2.3	<p>Kernproblem der WRRL-Umsetzung ist das Faktum, dass schlichtweg zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden. So stellt auch die EU-Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 9. März 2015 (COM (2015) 120 final) fest: „Der von vielen Mitgliedsstaaten verfolgte Ansatz –sich (zumeist) ausgehend vom Status Quo in die richtige Richtung zu bewegen –reicht eindeutig nicht aus um die Umweltziele für die meisten Wasserkörper zu erreichen“.</p> <p>Potentielle Maßnahmenträger, z.B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen verpflichtet und in die Lage versetzt werden (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken.</p>	<p>Die Herausforderungen zur erfolgreichen Umsetzung der Maßnahmen sind vielfältig. Neben den finanziellen und personellen Ressourcen sind auch weitere Faktoren (u.a. Flächenverfügbarkeit, Planungsprozesse, Nutzung von Synergien, Einbindung der Öffentlichkeit etc.) zu berücksichtigen. Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften.</p> <p>In einigen Ländern der FGG Weser wurden oder werden die Landeswassergesetze angepasst, um ein Vorkaufsrecht für Flächen im Zuge von Gewässerentwicklungsmaßnahmen einzuräumen oder ein angepasstes Flächenmanagement zu ermöglichen. Förderrichtlinien wurden angepasst, um einen effektiven Mitteleinsatz sicherzustellen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
2.4	<p>Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden können.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
2.5	<p>Der Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss entgegengewirkt werden, wie dies beispielsweise bereits durch den 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL-Maßnahmen in FFH-Gebieten in Hessen geschieht.</p>	<p>Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind zentrale Bestandteile der entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL (z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz).</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.6	Wir regen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne einen länderübergreifenden Austausch über erfolgsversprechende Ansätze an, damit „best practises“ Eingang in die nächste Bewirtschaftungsperiode finden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Entsprechende Abstimmungen zur koordinierten Umsetzung der WRRL in den Flussgebietseinheiten finden sowohl auf der Ebene der LAWA als auch in den Gremien der Flussgebiete statt. Keine Änderung erforderlich.
2.7	Die Bundesregierung muss vehement darauf hinwirken, dass die Förderprogramme der Bundesländer zur Verwendung der ELER-Mittel zeitnah von den EU-Gremien geprüft und bewilligt werden. Aktuell kommt es zu einer maßgeblichen Verzögerung bei der Antragsstellung für umsetzungsreife Maßnahmen, weil die Förderrichtlinien noch nicht vorliegen.	Die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ist an strenge Kriterien geknüpft. Sowohl der Bund als auch die Länder setzen sich intensiv dafür ein, den Genehmigungsprozess zu beschleunigen. Keine Änderung erforderlich.
2.8	Die Förderrichtlinien sind so anzupassen, dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind in entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL eingebunden, wie z. B. in der Landwirtschaft und im Naturschutz. Naturschutzverbände oder Stiftungen können sehr wohl bereits jetzt als Maßnahmenträger auftreten. Eine konkrete Ausgestaltung ist von der spezifischen Förderrichtlinie abhängig. Keine Änderung erforderlich.
2.9	Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement: Voraussetzung hierfür sind Programme zum systematischen Erwerb von Ufergrundstücken und zur Ausweisung von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungstreifen (s. nächster Spiegelstrich). Hierbei ergeben sich auch Synergieeffekte mit der Förderung des Bibers als „Motor“ der eigendynamischen Gewässerentwicklung und Raum für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Biodiversitätsstrategie, der FFH-Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem vorsorgenden Hochwasserschutz.	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen Keine Änderung erforderlich.
2.10	Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Hier müssen die Länder ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91 FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite, unbewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen. Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.	Die Instrumente der Flurneuordnung werden bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer angewendet. Keine Änderung erforderlich.
2.11	Ferner müssen die Länder ihren Ämtern für Bodenmanagement eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen hat. Es sollten	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Der Forderung wird bereits

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	dabei alle Möglichkeiten genutzt werden, landeseigene Grundstücke im Auenbereich einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen.	unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen. Die Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen kann nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden. Keine Änderung erforderlich.
2.12	Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren.	Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene. Keine Änderung erforderlich.
2.13	Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen, wie sie auch im Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen zu Stickstoff vorgeschlagen wird. Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten, wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen oder der Einführung bzw. Durchführung der wasserrechtlichen Zulassungspflichtigkeit für Düngungsvorgänge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Die Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland sind in einem Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser beschrieben (LAWA, 2014: Prognose der Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland.). Darüber hinaus existieren Positionspapiere zur Novellierung der Düngeverordnung in einzelnen Flussgebietsgemeinschaften, die auf den Homepages dieser abrufbar sind.
2.14	Der NABU schließt sich der Position des SRU an, dass der starke Fokus auf freiwillige Maßnahmen zu Stickstoffminderung in der Landwirtschaft dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht wird. Es bedarf deshalb einer Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung. Dazu muss die Düngeverordnung dringend grundlegend novelliert werden und ihre Bußgeldvorschriften verschärft werden.	Um die Ziele der EG-WRRL erreichen zu können, müssen alle verfügbaren Möglichkeiten, u. a. der Vollzug der Verbringensverordnung und Überprüfung der qualifizierten Flächennachweise für Stall- und Biogasanlagen bis hin zu

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen, technologischen Innovationen und verstärkten Wirtschaftsdüngertransporten, genutzt werden.</p> <p>Die freiwilligen Maßnahmen dienen lediglich als Ergänzung zum landwirtschaftlichen Fachrecht für hotspots (Belastungsschwerpunkte). Folglich wird in der Flussgebietseinheit Weser das Verursacherprinzip flächendeckend, mit Ergänzungen in besonderen Gebieten, angewandt.</p> <p>Generell gilt es anzumerken, dass ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor die Nährstoffreduktionsziele nur schwer zu erreichen sind.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
2.15	Denkbar sind zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung empfiehlt, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Die Anregung, auch ökonomische Instrumente hierbei zu berücksichtigen, sollte ggf. in diesen Prozess einfließen.
2.16	Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	ggf. in diesen Prozess einfließen.
2.17	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.	Keine Änderung erforderlich.
2.18	Gleichzeitig müssen Bund und Länder Anreize für Landwirte setzen, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen (Verweis auf: Ziel sollte die Ausweitung auf mindestens 20 % der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sein.).	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Weser. In den meisten Bundesländern existieren seit vielen Jahren Programme, über die der ökologische Landbau gefördert wird. Damit sind Synergien mit den Zielen der WRRL verbunden, die sich vor allem im Bereich der Reduzierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben.
2.19	Nach dem Vorbild Niedersachsens sollte ein bundeseinheitliches Düngemittelkataster und verschiedener Meldeverordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Düngeverbringungsverordnung) eingeführt werden. Die Vernetzung der Daten mit den einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzen kann eine wirksame Kontrolle der DüV gewährleisten. Kontrollen sollten v.a. dort durchgeführt werden, wo es Umweltprobleme auf Grund von Nährstoffüberschüssen gibt.	Auf die vorstehende Antwort mit Bezug auf die Novellierung der Düngeverordnung wird verwiesen. Keine Änderung erforderlich.
2.20	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt die aktuelle Förderpraxis zu einer sehr starken Zunahme von Maisanbauflächen und in Folge dessen zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von großen Mengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Das reformierte EEG trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar. In den Bewirtschaftungsplänen wird auf die entsprechende Belastungssituation und die Handlungsschwerpunkte aufmerksam gemacht. Keine Änderung erforderlich.

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.21	Der oberflächige Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat auch keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen die Abstandsregelungen für die Ausbringung von Düngern und Spritzmitteln in der DüV angepasst und verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchsverbot ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Auflagen muss kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gelten diesbezüglich in Deutschland die gesetzlichen Regelungen i.S.d. § 38 WHG i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer. Im Rahmen einer Novellierung des jeweiligen Landeswassergesetzes, die in vielen Bundesländern geplant ist, werden auch die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen überprüft und ggf. angepasst. Das Maßnahmenprogramm wurde angepasst.
2.22	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Weser. Die Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) befindet sich derzeit in der Abstimmung. Keine Änderung erforderlich.
2.23	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet.	Für die Flussgebietseinheit Weser wurden bereits verschiedene Modellberechnungen zur Bilanzierung der pfad-nutzungsspezifischen Belastungssituation der diffusen Nährstoffeinträge vorgenommen. Berechnet wurden die Eintragspfade Grundwasser, Erosion, Dränage etc., welche jeweils differenziert für die verschiedenen Landnutzungen abgebildet wurden. Damit wurden Hot Spots ausgewiesen, in denen besonders hohe Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen unter landwirtschaftlicher Nutzung in die Oberflächengewässer entstehen. Diese Auswertungen waren Grundlage für die Auswahl der Zielkulisse für die Maßnahmenplanung und die Beratung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Umsetzung dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung gestellt werden.
2.24	Bei der Ökologisierungskomponente (Greening) der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) müssen im Sinne der Kohärenz bei der nächsten Überarbeitung die Nährstoffziele für das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Meere integriert werden. Deutschland muss jede Möglichkeit dazu nutzen, die europäischen Diskussionen dahingehend zu beeinflussen.	Die Greening-Vorgaben sind kein Ordnungsrecht, d. h. es handelt sich hierbei nicht um Verpflichtungen für alle Betriebe (sondern nur für die Betriebe, die eine Basis-Prämie beantragen). Die Forderung ist national auch nicht umsetzbar, sondern erfordert EU-Regelungen. Für eine Berücksichtigung der Ziele der WRRL und MSRL bei der Erarbeitung der fachlichen Vorgaben zu den Greening-Maßnahmen setzen sich die in den Bundesländern zuständigen Ministerien im Rahmen der bundesweiten Verhandlungen ein. Keine Änderung erforderlich.
2.25	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben (wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifi-	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer wird im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	zierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen), muss flächendeckend ausgeweitet werden. Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, da diese weithin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.	Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.
2.26	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Weser.
2.27	Deswegen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. eine standardmäßige Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest-Gülle-Gemischen verpflichtend eingeführt und in den Maßnahmenprogrammen benannt werden.	Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des laufenden Abstimmungsverfahrens zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Keine Änderung erforderlich.
2.28	Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen. Keine Änderung erforderlich.
2.29	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Anzumerken ist jedoch auch, dass die Entscheidung, welche Pflanzen angebaut werden, grundsätzlich bei jedem Einzelbetrieb liegt und nur eingeschränkt beeinflusst werden kann. Dazu gibt es bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, wie die Förderung alternativer Kulturen oder die Fördervorgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regeln. Für den unmittelbaren Uferbereich ergeben sich zusätzliche Ge- und Verbote durch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in der Bundes- und Landesgesetzgebung. Keine Änderung erforderlich.
2.30	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.
2.31	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.32	Die natürlichen Vorkommen von Phosphor sind begrenzt. Es ist deshalb erforderlich, Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings, z.B. auch aus dem Klärschlamm, zu fördern.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene „Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgResS)“ das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden. Keine Änderung erforderlich.
2.33	Der Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe muss nachgekommen werden. Bisher fehlen dafür sichtbare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte.	Der Sachverhalt ist eine Umsetzungsherausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus und betrifft Maßnahmenträger verschiedener Politikbereiche. Eine wesentliche Grundlage ist dabei die novellierte Oberflächengewässerverordnung (OGewV). Keine Änderung erforderlich.
2.34	Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan forHazardousSubstances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden.	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html Keine Änderung erforderlich.
2.35	Biozidhaltige Antifoulinganstriche müssen aus dem Handel genommen werden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Weser. Biozidhaltige Antifoulinganstriche sind für Schiffe > 25 m bereits seit 2003 verboten. Eine weitere rechtliche Verschärfung kann derzeit aufgrund der Zielsetzungen aus der WRRL nicht abgeleitet werden. Die Verbreitung und Konzentration von Bioziden auch in den Binnenwässern wird stetig überwacht und dokumentiert. . Keine Änderung erforderlich.
2.36	Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden.	Die WRRL und andere europäische Richtlinien beinhalten konkrete Vorgaben, die bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme zu berücksichtigen sind. Für die Überwachung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer sind z. B. EU-weite Umweltqualitätsnormen und methodische Vorgaben in der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU festgelegt. Darüber hinaus legt die Richtlinie 2009/90/EG zur „Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustandes“ weitere Mindestleistungskriterien für die eingesetzten Untersuchungsverfahren fest. Diese übergeordneten Festlegungen werden bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
2.37	<p>Die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-Umweltqualitätsnorm in Biota führt dazu, dass kein Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland in einem guten chemischen Zustand ist.</p> <p>Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung. Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende, wie sie auch die Bundesrepublik anstrebt.</p>	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10). Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die Gewinnung von Energie über regenerative Verfahren, z. B. im Rahmen der Biogasgewinnung oder Wasserkraftnutzung negative Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserqualität beinhalten können. Mögliche negative Auswirkungen auf Gewässer, die mit dem zunehmenden Ausbaus der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
2.38	<p>Die vom Umweltbundesamt empfohlene Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V muss vorangetrieben werden.</p>	<p>Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
2.39	<p>Die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30 %) muss beendet werden.</p>	<p>Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Weser. Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
2.40	<p>Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken).</p>	<p>Eine Optimierung des Regenwassermanagements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.</p>
2.41	<p>Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den</p>	<p>Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Weser. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	Zielen der WRRL.	<p>aufgeführt. Dazu gehört auch die Optimierung der Gewässerunterhaltung.</p> <p>Die Bedeutung und die Möglichkeiten einer angepassten Gewässerunterhaltung sind darüber hinaus Bestandteil von Schulungen und Leitfäden für die Unterhaltungsverbände.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
2.42	Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	<p>Die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung der FGG Weser. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Weser ist eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit dienen.</p> <p>Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.</p>
2.43	Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchgängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Zugvogelschutz).	<p>Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Bei bereits genehmigten Wasserkraftanlagen, bei denen eine Nachtabschaltung nicht vorgeschrieben ist, können nach Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 WHG ggf. entsprechende Maßnahmen aufgegriffen werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
2.44	Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	<p>Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
2.45	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und Sedimenttransport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe regel-	Die Thematik Sedimenthaushalt und -transport ist in der Flussgebietseinheit Weser keine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung, kann jedoch lokal

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	mäßig in Betracht gezogen werden.	von Bedeutung sein. Eine Betrachtung möglicher Auswirkungen einzelner baulicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Keine Änderung erforderlich.
2.46	Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln.	Entsprechende Maßnahmen zur eigendynamischen Gewässerentwicklung (insbes. Maßnahmentypen 70 und 74 des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs) sind im Maßnahmenprogramm in großem Umfang veranschlagt. Deren Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und der Akzeptanz der Maßnahmenumsetzung ab. In einigen Ländern der FGG Weser (u.a. NI und TH) ist die Novellierung der Landeswassergesetze geplant.
2.47	Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, oftmals nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Deswegen sollten folgende Informationen zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen generell in den BWP aufgenommen werden: - Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen, - Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich, - Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Qualitätskomponenten (QK)) sowie - Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK.	Die Darstellung der Belastungen in den Bewirtschaftungsplänen dient als Überblick. Die Darstellung und Bewertung einzelner geplanter oder umgesetzter Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer ist in diesem Kontext nicht möglich. Die im Rahmen der Bestandsaufnahme und Risikoanalyse durchgeführten wasserkörperbezogenen Analysen berücksichtigen jedoch Maßnahmen aus der Vergangenheit und laufende bzw. zu erwartende Entwicklungen. Insofern setzt die Maßnahmenplanung explizit darauf auf. Die Auswirkungen zukünftig geplanter Maßnahmen auf den Zustand der Gewässer müssen insbesondere bei der Bewertung solcher Eingriffe im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für die Gewässer geprüft werden. Keine Änderung erforderlich.
2.48	Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km ² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.	Der Forderung nach Berücksichtigung der Oberläufe (diese sind i.d.R. ohnehin Bestandteil des berichtspflichtigen Gewässernetzes) und der kleinen Nebengewässer in der Gewässerbewirtschaftung wird von den planenden Wasserwirtschaftsbehörden bereits Rechnung getragen. Diese betrachten das jeweilige Einzugsgebiet unter Berücksichtigung auch kleinerer Nebengewässer. Eine Zustandsbewertung nach den Vorgaben der WRRL kommt jedoch im Regelfall aufgrund des damit verbundenen Aufwands und der hierfür fehlenden Ressourcen in diesen Gewässern nicht zur Ausführung. Keine Änderung erforderlich.
2.49	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlagerungen neben dem Hochwasserschutz auch als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwas-	Eine entsprechende Darstellung wird von der WRRL nicht verbindlich gefordert. Die Maßnahmen des nationalen Hochwasserschutzprogramms werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nicht detaillierter behandelt

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	serabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.	als alle anderen Maßnahmen. Die Anforderungen zur Koordinierung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit der EG-WRRRL sind im BWP in Kap. 7.5.1 beschrieben. Keine Änderung erforderlich.
2.50	Die Zahl der Biber erhöht sich stetig. Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden. Gegebenenfalls müssen die aktuell definierten Bewertungsgrundlagen (typspezifischer Referenzzustand) um die durch den Biber initiierten hydromorphologischen Veränderungen, z.B. Furkationen, Laufveränderungen, Anstauungen etc. ergänzt werden.	Der LAWA-Maßnahmenkatalog beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen auch zur eigendynamischen Entwicklung eines Gewässers oder Habitatverbesserung in oder an einem Gewässer unter die auch die Sicherung von Biber-Lebensräumen subsummiert werden können. Ein zusätzlicher Maßnahmentyp erscheint daher nicht notwendig. Darüber hinaus werden FHH bzw. Natura 2000 Räume bei der Umsetzung der WRRRL mit berücksichtigt. Keine Änderung erforderlich.
2.51	Sämtliche Nutzergruppen sollen gemäß Art. 9 der WRRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden Grundlage ist das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Zusätzlich sind Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu setzen. Hier hat Deutschland die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 WRRRL noch nicht hinreichend umgesetzt, wie das – lediglich aus formalen Gründen gescheiterte – Vertragsverletzungsverfahren der Kommission zeigt. Das Verursacherprinzip ist ein gerechtes und transparentes Vorgehen, das dafür sorgt, die Ressource Wasser in verantwortlicher und möglichst nachhaltiger Form zu nutzen. Dabei spielen Industrie, Haushalt, Schifffahrt und Landwirtschaft, aber auch immer stärker die Wasserkraft eine entscheidende Rolle und müssen entsprechend zur Kostendeckung beitragen. Die Einnahmen sollten dann für den Gewässer- und Grundwasserschutz eingesetzt werden (wie es bereits heute teilweise geschieht).	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung und die langfristigen Folgen bestimmter Wassernutzungen (sofern diese bereits hinreichend prognostizierbar sind) werden im Kapitel der 6 der Bewirtschaftungspläne beschrieben. Die Maßnahmenprogramme enthalten die zu den einzelnen Wassernutzungen als erforderlich erachteten Maßnahmen. Keine Änderung erforderlich.
2.52	Die Komplexität des Themas macht es jedoch nicht einfach, die Umsetzung der WRRRL zu begleiten. Um die oft ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, ist es sinnvoll, ergänzend hauptamtliche Strukturen zu schaffen. So kann die ehrenamtliche Arbeit fachlich und systematisch begleitet werden und ein zielorientierter, konstruktiver Dialog mit den zuständigen Behörden zur Umsetzung der WRRRL geführt werden. Die Förderung solcher Strukturen sollte in allen Bundesländern auch finanziell unterstützt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; sie hat keinen unmittelbaren Bezug zu den Anhörungsdokumenten. Die Förderung geeigneter Strukturen obliegt den Ländern und dem Bund. Keine Änderung erforderlich.
2.53	Hier gibt es ein enormes Umsetzungsdefizit, dem nur mit gesetzlichen Änderungen bzw. Klarstellungen im Wasserstraßenrecht und zusätzlichen, zweckgebundenen Mitteln im Haushalt des Verkehrsministerium für die neuen Aufgaben und klaren Handlungsaufträgen an die regionalen Verwaltungseinheiten (Wasser – und Schifffahrtsämter) entgegen gewirkt werden kann. Bei der Herstellung der Durchgängigkeit muss sowohl dem Fischauf- als auch dem Fischabstieg Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Regelungsdefizite müssen behoben werden.	Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und seine Fachbehörden, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowie die Bundesanstalten für Gewässerkunde (BfG) und Wasserbau (BAW), nehmen sich intensiv der Aufgabe zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen an. Einzelheiten dazu sind im „Erläuterungsbericht zu Handlungskonzeption und Priorisierungskonzept des BMVBS“ beschrieben. In § 39 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) ist im Hinblick auf die

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>Gewässerunterhaltung die grundsätzliche Ausrichtung an den Zielen der WRRL vorgegeben. Im Detail sind dazu die Erhaltung des Gewässerbettes und der Ufer auch durch standortgerechte Ufervegetation sowie die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum verankert. Weitere Regelungen finden sich z. T. in den Wassergesetzen und den Unterhaltungsrichtlinien der Länder. Der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ des BMVI von 2015 ist ein Beispiel dafür, wie diese gesetzlichen Vorgaben praktisch umgesetzt werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
3.1	Bitte um textliche Ergänzung bezüglich des Planfeststellungsbeschlusses der WSD Nordwest vom 15.07.2011 (Anpassung der Außenweser bzw. der Unterweser)	<p>Textliche Ergänzung des BWP erfolgte in Abstimmung zwischen den Ländern Bremen und Niedersachsen sowie der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion.</p>
4.1	Bitte um textliche Ergänzung bezüglich des Planfeststellungsbeschlusses der WSD Nordwest vom 15.07.2011 (Anpassung der Außenweser bzw. der Unterweser)	
5.1	<p>Es wird festgestellt, dass die Planungen des 2. Bewirtschaftungszyklus im Hinblick auf zu erwartende wirtschaftliche Auswirkungen nur schwer zu bewerten sind (einerseits individuelle Betroffenheit schwer zu identifizieren, andererseits schränken die MNP als verbindliche planerische Vorgabe das Bewirtschaftungsermessen der Behörden ein).</p> <p>Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - frühzeitige Einbindung der von den Maßnahmen potentiell betroffenen Unternehmen (Planung und Vollzug); - Schutz und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden; - Industriestandorte an Gewässern sollten erhalten und unzumutbare Nutzungsbeschränkungen vermieden werden; - auf kommunaler Ebene sollten bevorzugt freiwillige Kooperationen mit der Wirtschaft vereinbart werden - es sollte zunächst noch umfassend vom Ausnahmeregime der WRRL Gebrauch gemacht werden (u.a. für Gewässer, die als Wasserstraßen genutzt werden oder in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Bergbau). <p>Siehe auch Stellungnahme der IHK Halle-Dessau an ST (Nr. 13) und der IHK Magdeburg an ST (Nr. 25).</p>	<p>Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung verstanden. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.</p>
11.1	<p>Anstrengungen aller Gewässernutzer für die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands müssen verstärkt werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen (mit geringer Belastung durch Schwermetalle, AOX, Dioxine, Furane) wird als wirtschaftlichste und bezüglich des Phosphatgehaltes als effektivste Verwer-</p>	<p>Die Forderungen haben keine Relevanz für den Text von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der FGG Weser, sollten jedoch als Hinweise für die Maßnahmenplanung der Länder gesehen werden.</p> <p>Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammver-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>tungsmethode gesehen.</p> <p>Zur Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge sind neben der freiwilligen Umsetzung der für die Landwirtschaft gesetzten Rahmenbedingungen flankierende Maßnahmen des Ordnungsrechtes erforderlich (u.a. Nichtbewirtschaftung von Gewässerschonstreifen, Nährstoffbilanz).</p> <p>Erhöhung der finanziellen Mittel für die Forschung und technischen Entwicklung bezüglich der vierten Reinigungsstufe.</p> <p>Hinsichtlich der Nano- und Mikroplastikpartikel sollten die Gewässerbeobachtungsstellen im Oberflächengewässer intensiver untersucht werden.</p>	<p>ordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.</p> <p>Hinweise zu Möglichkeiten der Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge sind bereits in der Darstellung berücksichtigt. Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert.</p> <p>Nano- und Mikroplastikpartikeln sind bisher bundesweit nicht routinemäßig in den Gewässeruntersuchungsprogrammen enthalten. Genormte Probennahme- und Analysenverfahren existieren für diese Stoffgruppen oftmals nicht. Die Umweltministerkonferenz der Länder hält es für erforderlich, die Datenlage und den Kenntnisstand zu diesen Stoffgruppen weiter zu verbessern. Entsprechende Projekte sind auf Ebene der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser und der Flussgebietsgemeinschaft Elbe in Vorbereitung.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
13.1	<p>Es wird festgestellt, dass die Planungen des 2. Bewirtschaftungszyklus im Hinblick auf zu erwartende wirtschaftliche Auswirkungen nur schwer zu bewerten sind (einerseits individuelle Betroffenheit schwer zu identifizieren, andererseits schränken die MNP als verbindliche planerische Vorgabe das Bewirtschaftungsmessen der Behörden ein).</p> <p>Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden; - Industriestandorte an Gewässern sollten erhalten und unzumutbare Nutzungsbeschränkungen vermieden werden (Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit, vage und ungenaue Beschreibung von potentiell einschränkenden Maßnahmen kontraproduktiv); - es sollte zunächst noch umfassend vom Ausnahmeregime der WRRL Gebrauch gemacht werden (u.a. für Gewässer, die als Wasserstraßen genutzt werden oder in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Bergbau); - breite Öffentlichkeitsbeteiligung und Einbindung der Betroffenen bei jeder einzelnen Maßnahme (auch im weiteren Verlauf der Planungsprozesse und im Rahmen des Vollzugs). 	<p>Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung, insbesondere an den Abstimmungsprozess im Vorfeld der Aufstellung des Maßnahmenprogramms, verstanden. Änderungen am Text von BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.</p>
14.1	<p>Überregionale Forderungen/Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zielsetzung einer ökologischen Durchgängigkeit ist für Binnengraben, die primär der Landentwässerung dienen, nicht vorzusehen. 	<p>Die Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Maßnahmenumsetzung. Sie haben keine Auswirkungen auf den Text von BWP und MNP, sollten jedoch als Hinweis für die Maßnahmenplanung/-umsetzung der Länder gesehen werden.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<ul style="list-style-type: none"> - Stauanlagen in Kleingewässern, die nur für begrenzte Zeit gesetzt werden (< 2 Monate) widersprechen nicht den Vorgaben an eine ökologische Durchgängigkeit. - Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerunterhaltung dürfen nicht zur Beeinträchtigung der Landentwässerung führen, soweit sie eine Funktion des betreffenden Gewässers ist. 	<p>hen werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
18.1	<p>Überregionale Forderungen/Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benennung der „flächhaften Landentwässerung“ als signifikante Belastung des Wasserhaushalts; Berücksichtigung der Landentwässerung als zusätzliches Unterkapitel im BWP. 	<p>In der Flussgebietseinheit Weser wurde aufgrund der verbreiteten Landentwässerung im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz oder der landwirtschaftlichen Nutzung ein hoher Anteil der Oberflächenwasserkörper als erheblich verändert eingestuft. Da die Landentwässerung in diesen Fällen als notwendige Voraussetzung für die bestehenden Nutzungen gesehen wird, wurde die Landentwässerung nicht als signifikante Belastung gemeldet.</p> <p>Eine Überprüfung der Ausweisungsgründe für erheblich veränderte Wasserkörper und der signifikanten Belastungen erfolgt alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
25.1	<p>Es wird festgestellt, dass die Planungen des 2. Bewirtschaftungszyklus im Hinblick auf zu erwartende wirtschaftliche Auswirkungen nur schwer zu bewerten sind (einerseits individuelle Betroffenheit schwer zu identifizieren, andererseits schränken die MNP als verbindliche planerische Vorgabe das Bewirtschaftungsermessen der Behörden ein). Daher sollten von den Maßnahmen potentiell betroffene Unternehmen frühzeitig einbezogen werden.</p> <p>Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden; - es sollte zunächst noch umfassend vom Ausnahmeregime der WRRL Gebrauch gemacht werden (u.a. für Gewässer, die als Wasserstraßen genutzt werden oder in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Bergbau). 	<p>Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung, insbesondere den Abstimmungsprozess im Vorfeld der Aufstellung des Maßnahmenprogramms, verstanden. Änderungen am Text von BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.</p>
26.1	<p>Überregionale Forderungen/Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Punkte zur Erreichung der Ziele der WRRL unter Beibehaltung des Prinzips der Freiwilligkeit nicht umsetzbar; Maßnahmen sollten auch gegen den Willen einzelner aufgenommen und durchgeführt werden; - Entwicklung von Gewässerrandstreifen findet noch nicht genügend Beachtung; - Überprüfung des Grenzwertes für Quecksilber. 	<p>Die Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Maßnahmenumsetzung. Sie haben keine Auswirkungen auf den Text von BWP und MNP, sollten jedoch als Hinweis für die Maßnahmenplanung/-umsetzung der Länder gesehen werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
30.1	<p>Grundsätzlich wird festgestellt, dass bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten muss.</p>	<p>Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmen-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>programmen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
30.2	<p>Fristverlängerungen nicht zur Regel machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fristverlängerungen dürfen nicht zur Regel werden; - fehlenden Ressourcen auf Seiten der Verwaltung können die Länder durch eine angepasste Personalpolitik entgegensteuern; Personalengpässe sind kein rechtskräftiger Tatbestand für eine Fristverlängerung. 	<p>Sowohl in der WRRL als auch in der MSRL sind unter begründeten Umständen Fristverlängerungen für die Zielerreichung vorgesehen.</p> <p>Bei der Festlegung von Fristverlängerungen handelt es nicht um eine Strategie, die eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung verfolgt, sondern sie beruht auf nachvollziehbaren Gründen der technischen, verfahrens- oder kostenmäßigen Umsetzbarkeit der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Zudem berücksichtigen Fristverlängerungen aber auch die Reaktionszeiten natürlicher Systeme, so dass in vielen Fällen eine Verlängerung bis 2027 fachlich geboten ist.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
30.3	<p>Maßnahmenträger und –umsetzung stärken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - potentielle Maßnahmenträger, z.B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen durch gesetzgeberische Maßnahmen verpflichtet und in die Lage versetzt werden (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken; - die Förderrichtlinien sind so anzupassen, dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können; - organisatorische und personelle Stärkung der mit der Umsetzung betrauten Stellen; Etablierung von Projektentwicklern, um Projekte anzustoßen und bis zur Antragsreife auf Fördermittel zu bringen; - Synergien von FFH-Richtlinie und WRRL nutzen, z. B. 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL-Maßnahmen und FFH-Gebieten, Neuschaffung von FFH-Lebensraumtypen und Lebensräumen für FFH-Arten bei Gewässerentwicklungsmaßnahmen; - Instrumente der Flurneuordnung sind zu nutzen, um Ufer- und Auengrundstücke zu erwerben und Gewässerentwicklungstreifen auszuweisen; Bereitschaft des Landes, landeseigene Flächen einzuspeisen; - landwirtschaftliches Vorkaufsrecht ist zu streichen; Vorkaufsrecht für Vorhabensträger von Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung bei der Novelle des Thüringer Wassergesetzes zu etablieren; - stärkere Berücksichtigung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ökokonto oder Flächenpools erforderlich; - Wasser-, Boden- und Naturschutzbehörden müssen politisch und organisatorisch unabhängig aufge- 	<p>Die Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Maßnahmenumsetzung. Sie haben keine Auswirkungen auf BWP und MNP, sollten jedoch als Hinweis für die Maßnahmenplanung/-umsetzung der Länder gesehen werden.</p> <p>Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind zentrale Bestandteile der entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL (z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz).</p> <p>In einigen Ländern der FGG Weser wurden oder werden die Landeswassergesetze angepasst, um ein Vorkaufsrecht für Flächen im Zuge von Gewässerentwicklungsmaßnahmen einzuräumen oder ein angepasstes Flächenmanagement zu ermöglichen. Förderrichtlinien wurden angepasst, um einen effektiven Mitteleinsatz sicherzustellen.</p> <p>Die Instrumente der Flurneuordnung werden bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer angewendet.</p> <p>Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Entsprechende Abstimmungen zur koordinierten Umsetzung der WRRL in den Flussgebietseinheiten finden sowohl auf der Ebene der LAWA als auch in den Gremien der Flussgebiete statt.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>stellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten;</p> <p>- länderübergreifender Austausch über erfolgsversprechende Ansätze.</p>	<p>Keine Änderung erforderlich.</p>
30.4	<p>Rechtliche Vorgaben ernst nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bestehende gesetzliche Anordnungsbefugnisse zur Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und Vorgaben des Maßnahmenprogramms müssen ausgeschöpft und erweitert werden (z. B. zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge, zur Definition der Gewässerunterhaltung, zur Definition eines ungenutzten Gewässerentwicklungstreifens und eines Gewässerrandstreifens mit strengen Auflagen); - richtlinienkonforme Überarbeitung der HMWB-Einstufung (z. B. im Hinblick auf die vielfach formale Bezugnahme auf die Nutzung „Landentwässerung“) und Reduzierung der erheblich veränderten Wasserkörper in Thüringen; - WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis; Konkretisierung und Umsetzung von Vorgaben für die Verwaltungspraxis; - Förderung von Maßnahmen am Gewässer sollte zukünftig klar auf Maßnahmen mit ökologischer Verbesserung beschränkt sein; - Wasserentnahmen dürfen nicht höher sein als Grundwasserneubildung; stärkere Berücksichtigung von ökologischen Mindestwassermengen in den Gewässern bei Fortschreibung von Entnahmerechten. 	<p>Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Gleichwohl macht die FGG Weser auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam.</p> <p>Die Ausweisung von erheblich veränderten Gewässern („HMWB“) folgt in der der Flussgebietseinheit den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 2013: „Empfehlung zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan in Deutschland“). Sie erfolgt damit konform zum entsprechenden CIS-Leitfaden (Europäische Kommission, 2003: „Guidance Document No. 4, Identification and Designation of Heavily Modified and Artificial Water Bodies“). Die HMWB-Einstufung ist alle 6 Jahre zu überprüfen, so dass ökologische, soziale und wirtschaftliche Veränderungen berücksichtigt werden können.</p> <p>Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.</p> <p>Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden Wasserentnahmemengen größer 50 l/s erfasst. Die aktuellen Monitoringdaten geben keinen Hinweis darauf, dass diese Entnahmen die Qualitätskomponenten signifikant negativ beeinflussen. Zudem sind in der in der Flussgebietseinheit Weser keine mengenmäßigen Probleme im Grundwasser vorhanden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
30.5	<p>Stoffeinträge reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen einschließlich einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten (z.B. Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen, wasserrechtliche Zulassungsverfahren für Düngung); - Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden 	<p>Die Forderungen haben überwiegend keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm.</p> <p>Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Die Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland sind in einem Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Was-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>Düngung; Novellierung der Düngeverordnung einschließlich einer Verschärfung ihrer Bußgeldvorschriften;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung zusätzlicher ökonomischer Instrumente (z.B. Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge); - verpflichtende Bilanzierung und Kontrolle der Nährstoffströme durch Einführung einer Hoftorbilanz; - Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird; - Anreize für Landwirte, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen; - eindeutige und strenge ordnungsrechtliche Vorgaben in Umsetzung der Nitratrichtlinie erforderlich; Fördermaßnahmen zur Nitrat-Reduzierung müssen auf gesetzlich nicht abzudeckende Sonderfälle beschränkt bleiben; - Ausweisung verbindlicher Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot; Kontrollen zur Einhaltung der Auflagen; spezifische darüber hinausgehende Anforderungen (z. B. breitere Uferstreifen, Hanglängenverkürzung, Begrünung von Erosionsbahnen) können durch Förderinstrumente realisiert werden; - Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse; der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen; - bei der Ökologisierungskomponente (Greening) der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) müssen bei der nächsten Überarbeitung die Nährstoffziele für das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Meere integriert werden; - Beratung zu sowie Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben, muss flächendeckend ausgeweitet werden; - Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden; - Aufteilung der Reduktionsziele Phosphor aus Abwasser und Landwirtschaft im Verhältnis zu den Ertragsanteilen volkswirtschaftlich fragwürdig; Prüfung sinnvoll, ob stärkere Reduzierung des Anteils aus der Landwirtschaft zielführender ist; - Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen; - Förderung von Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings; - Entwicklung von Grünländern und Staudenfluren über Selbstansiedlung oder durch Einbringung standortheimischen Saatguts; 	<p>ser beschrieben (LAWA, 2014: Prognose der Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung auf die Qualität der Oberflächengewässer in Deutschland.). Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren.</p> <p>Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung empfiehlt, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Die Anregung, auch ökonomische Instrumente hierbei zu berücksichtigen, sollte ggf. in diesen Prozess einfließen.</p> <p>Um die Ziele der EG-WRRL erreichen zu können, müssen alle verfügbaren Möglichkeiten, u. a. der Vollzug der Verbringungsverordnung und Überprüfung der qualifizierten Flächennachweise für Stall- und Biogasanlagen bis hin zu flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen, technologischen Innovationen und verstärkten Wirtschaftsdüngertransporten, genutzt werden.</p> <p>Die freiwilligen Maßnahmen dienen lediglich als Ergänzung zum landwirtschaftlichen Fachrecht für „Hotspots“ (Belastungsschwerpunkte). Folglich wird in den Ländern der FGG Weser das Verursacherprinzip flächendeckend, mit Ergänzungen in besonderen Gebieten, angewandt.</p> <p>Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen.</p> <p>In den meisten Bundesländern existieren seit vielen Jahren Programme, über die der ökologische Landbau gefördert wird. Damit sind Synergien mit den Zielen der WRRL verbunden, die sich vor allem im Bereich der Reduzierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben.</p> <p>Darüber hinaus wird zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.</p> <p>Das reformierte EEG trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar.</p> <p>Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen sowie die Optimierung des Regenwassermanagements sind wichtige Elemente zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen.</p> <p>Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene „Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRes)“ das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>- Verpflichtung der Aufgabenträger der Wasserversorgung zur Eigenkontrolle des Rohwassers und Datenlieferung an die zuständige Fachbehörde.</p>	<p>ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.</p> <p>Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.</p>
30.6	<p>Gewässerstrukturen entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen; angepasste Gewässerunterhaltung; - Wiederherstellung der Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität); Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen muss eingestellt werden; mittelfristig sind Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren; - Anwendung von Gewässerentwicklungskorridoren wo immer möglich. - Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und –transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe regelmäßig in Betracht gezogen werden; - baumfreie Gewässerabschnitte als Belastungsfaktor kälteliebender Fischarte; Wirkung kann sich durch Klimawandel verstärken; - Maßnahmenplanung im Sinne des Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzeptes vermutlich zur Zielerreichung nicht ausreichend; Zielerreichung und Wirksamkeit des Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzeptes sollte evaluiert werden; - Mindestwasserführungen unterhalb der Talsperren sind entsprechend der heutigen Bemessungsgrundsätze festzulegen; dynamische Speicherbewirtschaftung; Geschiebezugabe unterhalb der Talsperre; keine weiteren Talsperren in Thüringen. 	<p>Die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung der FGG Weser. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Weser ist eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit dienen.</p> <p>Eine Betrachtung möglicher Auswirkungen einzelner baulichen Maßnahmen auf den Sedimenthaushalt und –transport erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren.</p> <p>Weitere Forderungen beziehen auf die Maßnahmenumsetzung. Sie werden als Hinweis für die Maßnahmenplanung/-umsetzung der Länder berücksichtigt.</p>
30.7	<p>Berücksichtigung der Oberläufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Oberläufe bei Überprüfung des Zustands und Umsetzung von Maßnahmen; - grundsätzlich sollten für die Wasserkörper Aussagen getroffen werden, ob eine signifikante Belastung aus den Oberläufen vorliegt oder bestimmte Oberläufe besondere Bedeutung für die Wiederbesiedlung haben können. 	<p>Der Forderung nach Berücksichtigung der Oberläufe (diese sind i.d.R. ohnehin Bestandteil des berichtspflichtigen Gewässernetzes) und der kleinen Nebengewässer in der Gewässerbewirtschaftung wird von den planenden Wasserwirtschaftsbehörden bereits Rechnung getragen. Diese betrachten das jeweilige Einzugsgebiet unter Berücksichtigung auch kleinerer Nebengewässer. Eine Zustandsbewertung nach den Vorgaben der WRRL kommt jedoch im Regelfall aufgrund des damit verbundenen Aufwands und der hierfür fehlenden Ressourcen in diesen Gewässern nicht zur Ausführung.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
30.8	<p>Synergien nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzpro- 	<p>Eine entsprechende Darstellung wird von der WRRL nicht verbindlich gefordert. Die Anforderungen zur Koordinierung der EG-Hochwasserrisikomanagement-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>gramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlagerungen als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwasserabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.</p> <p>- geplante Maßnahmen müssen nicht nur mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete in Übereinstimmung stehen, sondern sollten Synergien für die Schaffung neuer Lebensräume für Natura 2000-Schutzziele entfalten</p> <p>- Ergänzung der Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ im LAWA-Maßnahmenkatalog; Flächenankauf in Lebensräumen des Bibers zur Sicherung der dauerhaften Ansiedlung und zur Konfliktvermeidung.</p>	<p>Richtlinie mit der EG-WRRRL sind im BWP in Kap. 7.5.1 beschrieben.</p> <p>Der LAWA-Maßnahmenkatalog beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen auch zur eigendynamischen Entwicklung eines Gewässers oder Habitatverbesserung in oder an einem Gewässer unter die auch die Sicherung von Biber-Lebensräumen subsummiert werden können. Ein zusätzlicher Maßnahmentyp erscheint daher nicht notwendig. Darüber hinaus werden FHH bzw. Natura 2000 Räume bei der Umsetzung der WRRRL mit berücksichtigt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
30.9	<p>Wassergebührenpolitik anpassen:</p> <p>- sämtliche Nutzergruppen (u.a. Industrie, Haushalt, Schifffahrt und Landwirtschaft, Wasserkraft) sollen gemäß Art. 9 der WRRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden (Kostendeckungs- und Verursacherprinzip); zusätzliche Anreize für eine effiziente Wassernutzung;</p>	<p>Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung und die langfristigen Folgen bestimmter Wassernutzungen (sofern diese bereits hinreichend prognostizierbar sind) werden im Kapitel der 6 der Bewirtschaftungspläne beschrieben. Die Maßnahmenprogramme enthalten die zu den einzelnen Wassernutzungen als erforderlich erachteten Maßnahmen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
30.10	<p>Bestehende Belastungen berücksichtigen:</p> <p>- Nennung aller Vorhaben mit Einfluss auf den Wasserkörper-Zustand einschließlich umgesetzter oder geplanter Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken;</p>	<p>Die Darstellung der Belastungen in den Bewirtschaftungsplänen dient als Überblick. Die Darstellung und Bewertung einzelner geplanter oder umgesetzter Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer ist in diesem Kontext nicht möglich. Die im Rahmen der Bestandsaufnahme und Risikoanalyse durchgeführten wasserkörperbezogenen Analysen berücksichtigen jedoch Maßnahmen aus der Vergangenheit und laufende bzw. zu erwartende Entwicklungen. Insofern setzt die Maßnahmenplanung explizit darauf auf.</p> <p>Die Auswirkungen zukünftig geplanter Maßnahmen auf den Zustand der Gewässer müssen insbesondere bei der Bewertung solcher Eingriffe im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für die Gewässer geprüft werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
30.11	<p>Bestehende Belastungen berücksichtigen:</p>	<p>Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsge-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>- Unterhaltungsmaßnahmen als negative Folge der Gewässernutzung; Unterhaltungsmaßnahmen sollten auf der Grundlage unabhängiger wissenschaftlicher Untersuchungen durchgeführt und untere Naturschutzbehörde, Anglerverband und NABU vor den Maßnahmen beteiligt werden; Fortbildung und Anleitung zu angepasster und extensiver Gewässerunterhaltung;</p>	<p>meinschaft Weser. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Dazu gehört auch die Optimierung der Gewässerunterhaltung.</p> <p>Die Bedeutung und die Möglichkeiten einer angepassten Gewässerunterhaltung sind darüber hinaus Bestandteil von Schulungen und Leitfäden für die Unterhaltungsverbände.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
30.12	<p>Bestehende Belastungen berücksichtigen:</p> <p>- Besatz mit gewässeruntypischen Arten sowie mit fangfähigen nicht an das Gewässer angepassten Fischen stellt gravierende Gefährdung für die Gewässer dar;</p>	<p>Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Weser. Der Fischbesatz unterliegt länder- und bundesrechtlichen Regelungen. Einschlägige Regelungen zum Fischbesatz finden sich insbesondere in den Landesfischereigesetzen und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (Fischereiverordnungen).</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
30.13	<p>Bestehende Belastungen berücksichtigen:</p> <p>- der Nachweis von PSM in Gewässern, auch unterhalb der UQN, wird als bedenklich wahrgenommen;</p>	<p>Das Auftreten von Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln und anderen Schadstoffen wird im Rahmen des Gewässermonitorings kontinuierlich überwacht. Pflanzenschutzmitteln werden überwiegend diffus von landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Gewässer eingetragen. Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ist in der Flussgebietseinheit Weser jedoch nur lokal und saisonbedingt von Bedeutung. Im Maßnahmenprogramm der FGG Weser sind entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft aufgeführt.</p>
31.1	<p>Zu BWP Kap. 5.1 „Überregionale Strategien zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele“</p> <p>- der Themenkomplex „Reduzierung der anthropogenen Schadstoffeinträge“ ist um die Betrachtung des Salzeintrags aus der Nordsee durch Fahrwasseränderungen der Weser zu ergänzen;</p>	<p>Eine mögliche Verschiebung der Salzwassergrenze in der Tideweser als Folge der geplanten Fahrrinnenanpassung stellt kein überregionales Handlungsfeld der FGG Weser dar. Eine Betrachtung möglicher Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden in Bremen und Niedersachsen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
31.2	<p>Zu BWP Kap. 6.2 „Baseline-Szenario“ / Kap. 6.2.7 „Entwicklung Wasserkraft“</p> <p>- am Standort für Großkraftwerke Unterweser ist die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs eines Wasserkraftwerks nicht konsequent auszuschließen;</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; er hat keinen unmittelbaren Bezug zu den Anhörungsdokumenten.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
31.3	<p>Zu BWP Kap. 6.2 „Baseline-Szenario“ / Kap. 6.2.9 „Entwicklung der Schifffahrt“</p> <p>- zu den Freizeit- und Fahrgastschiffrevieren der Unterweser gehört auch der Nebenarm Schweiburg;</p>	<p>Das Kap. 6.2.9 betrachtet die Entwicklung der Schifffahrt auf den Bundeswasserstraßen der Flussgebietseinheit Weser. Eine vollständige Auflistung aller Gewässerstrecken, die für die Freizeit- und Fahrgastschifffahrt genutzt werden, ist nicht vorgesehen, da die von der Freizeit- und Fahrgastschifffahrt ausgehenden Belastungen in der Regel von untergeordneter Bedeutung sind.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
31.4	Zu BWP Kap. 8 „Verzeichnis detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne“ - ein detaillierter Bewirtschaftungsplan bezüglich der Salzbelastung durch Nordseesalzeintrag aufgrund von Fahrwasseränderungen sollte ergänzt werden;	Eine mögliche Verschiebung der Salzwassergrenze in der Tideweser als Folge der geplanten Fahrrinnenanpassung stellt kein überregionales Handlungsfeld der FGG Weser dar. Eine Betrachtung möglicher Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden in Bremen und Niedersachsen. Keine Änderung erforderlich.
31.5	Zu MNP Kap. 1 „Anlass und Ziel“ - Termin zur Veröffentlichung des Entwurfs des Umweltberichts und Anhörungszeitraum überschneidet sich mit den niedersächsischen Schulferien; Verlängerung der Anhörungsphase bis mindestens Jahresende gewünscht;	Die erforderlichen Fristen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Umweltbericht sind rechtlich klar geregelt. Eine Abstimmung der Termine mit Schulferien sind nicht gefordert und aufgrund der Betroffenheit von 7 Bundesländern nur schwer umzusetzen. Keine Änderung erforderlich.
31.6	Zu MNP Anhang C Tab. 12 „Geplante ergänzende Maßnahmen“ - ergänzende Berücksichtigung des OWK Schweiburg mit Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Durchgängigkeit der Schweiburg ist durch Sedimentauftrag/Verschlickung stark reduziert);	Die Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Maßnahmenumsetzung. Sie haben keine Auswirkungen auf den Text von BWP und MNP, sollten jedoch als Hinweis für die Maßnahmenplanung/-umsetzung der Länder gesehen werden. Keine Änderung erforderlich.
32.1	Aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 01.07.2015 wird darum gebeten im BWP einen Hinweis auf die mit dem Planfeststellungsbeschluss der damaligen WSD Nordwest vom 15.07.2011 hilfsweise erteilte Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen im Sinne des § 31 Abs. 2 Alternative 2 WHG aufzunehmen. Dieser Hinweis soll um die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL erweitert werden. (Ergänzende Stellungnahme zu Nr. 3)	Textliche Ergänzung des BWP erfolgte in Abstimmung zwischen den Ländern Bremen und Niedersachsen sowie der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion.
33.1	Aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 01.07.2015 wird darum gebeten im BWP einen Hinweis auf die mit dem Planfeststellungsbeschluss der damaligen WSD Nordwest vom 15.07.2011 hilfsweise erteilte Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen im Sinne des § 31 Abs. 2 Alternative 2 WHG aufzunehmen. Dieser Hinweis soll um die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL erweitert werden. (Ergänzende Stellungnahme zu Nr. 4)	
34.1	Zu BWP Kap. 2 - Angabe der Quellen für die Signifikanzschwellen der weiteren Belastungsquellen - Angabe einer Quelle zur Erläuterung des Indexverfahrens der Gewässerstrukturkartierung und Definition der Angaben „hoher und sehr hoher Absturz“	Die Quellenangaben und Definitionen wurden im entsprechenden Kapitel ergänzt.
34.2	Zu BWP Kap. 2 - Beschreibung der beobachteten Sauerstoffmangelsituationen in staugeregelten Gewässerabschnitten um Hinweis ergänzen, dass Unternehmen vereinzelt die Gewässer gezielt mit Sauerstoff anreichern.	Der angesprochene Textabschnitt behandelt die Folgen erhöhter Nährstoffeinträge. Der Sauerstoffeintrag am Wehrüberfall und am Turbinenaustritt führt nur über kurze Streckenabschnitte zu einer Verbesserung der Sauerstoffversorgung. Die Problematik der Eutrophierung und möglicher Sauerstoffmangelsituationen in Rückstaubereichen von Wehranlagen wird damit nicht grundsätzlich

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		gelöst. Keine Änderung erforderlich.
34.3	Zu BWP Kap. 2 - Aussage bezüglich der Quecksilberemissionen aus dem Energiesektor sollte differenziert werden.	Die Aussage bezüglich der Quecksilberemissionen basiert auf Auswertungsergebnisse des Umweltbundesamtes (UBA, 2015: Nationale Trendtabellen für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen (Schwermetalle). Der Energiesektor umfasst hierbei insbesondere Emissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern (Kohle, Öl, Gas). Die Aussage wurde entsprechend angepasst.
34.4	Zu BWP Kap. 2 - Der Einwender bemängelt, dass die Erwerbs- und Angelfischerei, vor allem der Aalfang, sowie die Schifffahrt nicht als anthropogene Belastungen des Wesereinzugsgebiets erwähnt werden.	Fischerei und Angelsport wurde für keinen der Fließgewässerwasserkörper in der Flussgebietseinheit Weser als signifikante Belastung eingestuft. Die mit der Schifffahrt verbundenen Eingriffe in das Abflussregime und in die Gewässer-morphologie sind im BWP Kap. 2.1.3 beschrieben und führen teilweise zur Ausweisung der Gewässer als erheblich veränderte Wasserkörper. Die notwendigen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals sind im Aalbewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet der Weser festgelegt. Diese umfassen neben Maßnahmen des Besatzes u. a.auch Anpassungen der bestehenden fischereilichen Regelungen. Keine Änderung erforderlich.
34.5	Zu BWP Kap. 5 - Nach Ansicht des Einwenders ist es umstritten, ob § 35 WHG für den Fischabstieg gilt. Nach § 35 hat der Wasserkraftbetreiber nur eine Verantwortung gegenüber dem Schutz der Fischpopulation und das nicht gezielt beim Fischabstieg. Welche Maßnahmen als fischschützende Maßnahmen anerkannt werden, bleibt offen. Hier bedürfe es einer Klarstellung. - Die Potenziale der Wasserkraft sollten klar im Bewirtschaftungsplan kommuniziert werden. - Die Rückstaubereiche der WKA sind im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Weser flächenmäßig sehr klein und nach Ansicht des Einwenders nicht der Hinderungsgrund einer Zielverfehlung der WRRL.	Diesbezüglich wird auf den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Wasserkraftanlagenbetreiber/Bund zur Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach den §§ 34, 35 WHG bei Stauanlagen mit Wasserkraftnutzung an Bundeswasserstraßen vom 12.01.2012 verwiesen. Hiernach sind „bei wasserkraftanlagenbezogenen Durchgängigkeithindernissen die WKAB nach § 35 WHG für die erforderlichen Maßnahmen zur Fischdurchgängigkeit, insoweit sie zum Schutz der Fischpopulation erforderlich sind, verantwortlich“. BWP Kap. 5.1.3 beschreibt die möglichen Folgen des Klimawandels insbesondere im Hinblick auf die Gewässer (Wassergüte, Wassermenge) und geeignete Anpassungsstrategien im Bereich der Wasserwirtschaft. In Tab. 5.2 wird hinsichtlich der Zunahme von Dauer und Intensität von Niedrigwasser und der Zunahme der Häufigkeit von Hochwasser das adaptive Talsperrenmanagement als eines der möglichen Handlungsfelder benannt. Die Beschreibung von Möglichkeiten zur klimafreundlichen Energieerzeugung liegt nicht im Fokus des Bewirtschaftungsplans. Die angesprochene Tabelle 5.3 im BWP wurde durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vorgelegt und unverändert in den BWP Weser übernommen. Sie beschreibt Maßnahmen zum Klimaschutz, die indirekte Auswirkungen auf die Gewässer haben können. In Bezug auf eine Zunahme der

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>Wasserkraftnutzungen wird auf mögliche Beeinträchtigung der aquatischen Lebensräume im Gewässer und eine Verfehlung des ökologischen Zustands in Rückstaubereichen der WKA hingewiesen. Die Hinweise des Stellungnehmenden werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
34.6	<p>Zu BWP Kap. 6</p> <ul style="list-style-type: none"> - Korrektur der Angaben zur installierten Leistung in den Wasserkraftwerken der Ober- und Mittelweser. - Unter sonstigen Nutzungen sollten auch Bergbau und Kiesgewinnungsanlagen, Fischzucht, Sportfischerei, private Bootsfahrerei, Surfing und Tourismus genannt werden, da diese Faktoren in der Summe eine Gewässerbelastung darstellen. - Es sollte berücksichtigt werden, dass die fehlende Durchgängigkeit hauptsächlich an Wehren und Schiffschleusen besteht und nicht primär durch WKA entstanden ist. - Bezüglich der Erläuterungen möglicher Effekte durch den vermehrten Anbau von Silo-Mais sollte auch auf die Gülleeinträge eingegangen werden. 	<p>Die Angaben zur installierten Leistung in den Wasserkraftwerken der Ober- und Mittelweser wurden korrigiert.</p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Nutzungen wurden in der Flussgebiets-einheit Weser nur in einzelnen Wasserkörpern als Belastung identifiziert und müssen daher nicht gesondert hervorgehoben werden.</p> <p>Die betreffende Formulierung zur Durchgängigkeit wurde angepasst.</p> <p>Die mit dem Einsatz von Wirtschaftsdünger verbundenen Probleme sind sowohl bei wirtschaftlichen Analyse berücksichtigt (siehe BWP Kap. 6.2.8) als auch bei den überregionalen Strategien zur Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge (siehe BWP Kap. 5.1.2).</p> <p>Im Maßnahmenprogramm der FGG Weser sind entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffbelastung aus der Landwirtschaft aufgeführt.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung.</p>
34.7	<p>Zu Hintergrundpapier „Durchgängigkeit“ Kap. 3.3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stauhaltungen durch Wasserkraftanlagen dienen nicht nur der Abflussregulierung, sondern leisten auch andere wichtige Gewässerökosystemleistungen. - Nach Ansicht des Einwenders stellt die Turbinenpassage eine effiziente Maßnahme zum Schutz der Fischfauna dar. Die Quote der aufwandernden Fische wird von der Anwesenheit und Funktionalität einer FAA an Querbauwerken bestimmt. - Die Quote der abwandernden Fischarten wird auch durch Berufsfischerei negativ beeinträchtigt. 	<p>Auf die Funktionen der Querbauwerke wird hingewiesen (landwirtschaftliche Be- und Entwässerung, Schifffahrt, Hochwasserregulierung, Wasserkraftnutzung, Sohlstabilität). Im Zusammenhang mit den Stauhaltungen an den größeren Flüssen wird die Hauptfunktion der Abflussregulierung betont.</p> <p>Der Hinweis zum Turbinenmanagement wurde übernommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Quote der auf- und abwandernden Fische von der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Fischaufstiegsanlage und den Fischschutzeinrichtungen bestimmt wird, ist korrekt. Jedoch können sich auch mäßige oder geringe Schädigungsraten über mehrere Querbauwerksstandorte kumulieren. Die bisherige Formulierung wurde daher beibehalten.</p> <p>Der Einfluss der Berufsfischerei wird hinsichtlich des ökologischen Zustands nicht als signifikante Belastung eingestuft. Effekte der Berufsfischerei auf den Aal werden im Aalbewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet der Weser betrachtet. Effekte auf weitere Fischarten sind nicht bekannt.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
34.8	<p>Zu Hintergrundpapier „Durchgängigkeit“ Kap. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischschutzkonzepte und Wanderhilfen generieren noch viele Unsicherheiten und es besteht noch Forschungsbedarf, z.B. in Bezug auf Auffindbarkeit und Passierbarkeit von FAA, der Funktionalität von mechanischen Barrieren und Bypass-Systemen beim Fischabstieg und flussinternen Wanderrouen der verschiedenen Fischarten. - Es bestehen deutliche Wissenslücken in Betracht auf Anforderungen der potamodromen Arten in Bezug auf Wanderrouten. Nach Ansicht des Einwenders sind für potamodrome Arten geeignete Laich- und Aufwuchsgewässer entscheidender als Durchgängigkeit. - Das Turbinenmanagement ist nach Ansicht des Einwenders keine kurz- oder mittelfristige Maßnahme, sondern trägt langfristig zum Erhalt des europäischen Aalbestands bei. 	<p>Auf die Bedeutung einer Verbesserung der Gewässergüte und der Gewässerstruktur, um die notwendige Entwicklung bzw. Erhaltung von Laich- und Aufwuchshabitaten zu gewährleisten, wird hingewiesen. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm benannt. Die Umsetzung erfolgt in Zuständigkeit der Länder. Eine überregionale Abstimmung ist dagegen hinsichtlich der Durchgängigkeit an den Hauptwanderrouten erforderlich.</p> <p>Um die vorhandenen Wissenslücken zu schließen wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene umfangreiche Untersuchungen und Pilotprojekte begonnen. Für den Fachaustausch zwischen den Akteuren dient u.a. das vom UBA initiierte Forum Fischschutz und Fischabstieg.</p> <p>Die vom Stellungnehmenden angesprochene Formulierung „kurz- und mittelfristige Maßnahmen“ bezog sich auf den Umsetzungszeitraum. Die Formulierung wurde daher angepasst zu „kurz- und mittelfristig umsetzbare Maßnahmen“.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung.</p>
34.9	<p>Zu Hintergrundpapier „Durchgängigkeit“ Kap. 6</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Einwender weist darauf hin, dass geringe lichte Stabweiten das fischschonende Turbinenmanagement und den Betrieb fischfreundlicher Turbinen hinfällig machen. Zudem besteht eine potentielle Gefährdung, wenn eine hohe Anströmgeschwindigkeit besteht. - Der Einwender ergänzt, dass in nächster Zukunft weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von abstiegswilligen Fischen ergriffen werden. - Nach Ansicht des Einwenders ist mit der Neufassung des WHG in 2010 der Bund im engeren Sinne für den Fischauf- und Fischabstieg verantwortlich. Gemäß § 34 ist der Wasserkraftbetreiber nicht in der Verantwortung für den Fischabstieg sondern nur für den Populationsschutz der Fischfauna. Das freiwillige Engagement der Wasserkraftbetreiber, neue Methoden zum Fischabstieg zu erproben, sollte erwähnt werden. - Angabe der genutzten Quelle für die Berechnung der Schädigungsraten bzw. Abstiegsraten - Es ist unklar, warum die Mindestabstiegsrate des Lachses erwähnt wird, obwohl es gar keine Lachbestände oberhalb der Staustufe Drakenburg gibt. Entsprechender Passus sollte gestrichen werden. - Die Zahlen zur den standortspezifischen potentiellen Schädigungsraten scheinen veraltet. - Der Schutz der Populationen gemäß § 35 WHG meint nicht den Schutz von Einzelindividuen, sondern das Überleben einer selbst reproduzierenden Population. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden kann nicht erreicht werden und wird vom Gesetzgeber nicht gefordert. - Widerspruch zwischen Tabelle 6.3 und Tabelle 8.2 bezüglich Maßnahmenvorschlag für Schlüsselburg und Petershagen (TM 100 plus adäquate Bypasslösung) und Maßnahmenplanung (Einbau eines Feinre- 	<p>Die Formulierung zum angepassten Turbinenmanagement und zum Betrieb fischfreundlicher Turbinen wurde angepasst.</p> <p>Der Hinweis auf geplante weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Fischschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich des Hinweises auf die Verantwortlichkeiten der Wasserkraftbetreiber wird auf den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Wasserkraftanlagenbetreiber/Bund zur Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach den §§ 34, 35 WHG bei Stauanlagen mit Wasserkraftnutzung an Bundeswasserstraßen vom 12.01.2012 verwiesen. Hiernach sind „bei wasserkraftanlagenbezogenen Durchgängigkeitshindernissen die WKAB nach § 35 WHG für die erforderlichen Maßnahmen zur Fischdurchgängigkeit, insoweit sie zum Schutz der Fischpopulation erforderlich sind, verantwortlich“.</p> <p>Die Quelle für die Berechnung der potentiellen Schädigung bzw. Abstiegsraten wurde ergänzt.</p> <p>Die Untersuchungen an Wildpopulationen des Lachses werden als Referenz für die populationsbiologisch notwendige Abstiegsrate und als Vergleichsgröße für die in der Weser ermittelten potentiellen Abstiegsraten erwähnt.</p> <p>Im Hintergrundpapier „Durchgängigkeit“ wird eine potentiell erfolgreiche Abstiegsrate von ca. 70 % bei der Passage der Wasserkraftanlagen an der Mittelweser genannt. Diese Angabe berücksichtigt die kumulativen Effekte aller unterhalb liegenden Wasserkraftstandorte. Die zugrundeliegenden standortspezifischen potentiellen Schädigungsraten entsprechen dem aktuellen Kenntnis-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>chens von 15 mm lichte Stabweite).</p> <p>- Widerspruch zwischen Tabelle 6.3 und Tabelle 8.2 bezüglich des Maßnahmenvorschlags für Wahnhausen/Fulda (kein Bedarf an Maßnahmen, wenn das Turbinenmanagement und der 20 mm-Rechen beibehalten wird) und Maßnahmenplanung (15 mm-Rechen als Fischschutzmaßnahme).</p> <p>- An den Standorten Letzter Heller/Werra und Wahnhausen/Fulda ist nach Ansicht des Einwenders das aalschonende Betriebsmanagement mit Abgang der Aale über das Wehr der beste Weg des schonenden Fischabstiegs. Ein Feinrechen würde mehr Schaden als Nutzen bringen.</p>	<p>stand.</p> <p>Tabelle 6.3 gibt eine Übersicht der Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung des Fischabstiegs und des Fischschutzes, die im Rahmen der Gesamtstrategie Wanderfische entwickelt wurden. Tabelle 8.2 beschreibt hingegen den aktuellen Stand der Maßnahmenplanung und -umsetzung bzgl. des Fischabstiegs und Fischschutzes. Aufgrund neuer Erkenntnisse oder geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen können die aktuellen Planungen von den Empfehlungen abweichen. In Kap. 6.3 gibt es hierzu folgenden Hinweis: „Es ist hierbei zu beachten, dass sich der Stand des Wissens zur technischen Umsetzbarkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und des Fischschutzes ständig weiterentwickelt, so dass bei konkreten Planungen eine Einzelfallprüfung erfolgen sollte.“</p> <p>Die Hinweise zu den Standorten Letzter Heller/Werra und Wahnhausen/Fulda werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung.</p>
34.10	<p>Zu Hintergrundpapier „Durchgängigkeit“ Kap. 10</p> <p>- Nach Ansicht des Einwenders ist es umstritten, ob § 35 WHG für den Fischabstieg gilt. Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation umfassen auch Verbesserungen der Gewässerstruktur, der Uferbereiche und der Gewässerqualität, Fischbesatz, trap & truck und nicht nur Bypasslösungen oder fischschonendes Betriebsmanagement.</p>	<p>Diesbezüglich wird auf den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Wasserkraftanlagenbetreiber/Bund zur Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach den §§ 34, 35 WHG bei Stauanlagen mit Wasserkraftnutzung an Bundeswasserstraßen vom 12.01.2012 verwiesen. Hiernach sind „bei wasserkraftanlagenbezogenen Durchgängigkeitshindernissen die WKAB nach § 35 WHG für die erforderlichen Maßnahmen zur Fischdurchgängigkeit, insoweit sie zum Schutz der Fischpopulation erforderlich sind, verantwortlich“.</p> <p>Der Hinweis, dass zum Schutz und Erhalt von Fischpopulationen weitere Maßnahmen erforderlich sein können, wird unterstützt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
34.11	<p>Zu Hintergrundpapier „Durchgängigkeit“ Anhang A.2</p> <p>- Darstellung zur Maßnahmenumsetzung an den Querbauwerksstandorten in der überregionalen Wanderroute sollte um die Maßnahmen zum Fischschutz und verbesserten Fischabstieg an den Standorten Langwedel, Drakenburg, Dörverden, Landesbergen, Schlüsselburg, Petershagen, Letzter Heller und Wahnhausen ergänzt werden.</p>	<p>Der Anhang 2 des Hintergrundpapiers „Durchgängigkeit“ stellt die Maßnahmenumsetzung an den Querbauwerksstandorten in der überregionalen Wanderroute dar. Die in der Stellungnahme benannten Standorte befinden sich in den Hauptwanderrouten. Die für diese Standorte bereits umgesetzten Maßnahmen zum Fischschutz und Fischabstieg sind in Kap. 6.2.2 dargestellt.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
34.12	<p>Zu Hintergrundpapier „Durchgängigkeit“ Anhang A.4</p> <p>- Besatzmaßnahmen zur Wiedereinbürgerung von Wandersalmoniden wurden auch durch Unternehmen finanziert.</p>	<p>Es wird der Hinweis übernommen, dass Besatzmaßnahmen in Niedersachsen hauptsächlich aus Mitteln der Angelfischereivereine finanziert werden.</p>
35.1	<p>Zu Begriff „Vogelschutzrichtlinie“</p>	<p>Der Begriff „Vogelschutzrichtlinie“ ist der offizielle Begriff.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	Es wird darum gebeten, anstelle des Begriffs „Vogelschutzrichtlinie“ den Begriff „Vogelrichtlinie“ zu verwenden, da die Richtlinie 2009/147/EG gem. Art. 1 Abs. 1 S. 2 gleichrangig „den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung“ der Arten zum Ziel hat und die „Nutzung dieser Arten“ regelt.	Keine Änderung erforderlich.
35.2	Zu BWP Kap. 2.1.7 Sonstige anthropogene Belastungen Die Fischerei wäre allenfalls dort als anthropogene Belastung zu betrachten, wo sie einen maßgeblichen anthropogenen Einfluss auf physiko-chemische oder hydromorphologische Qualitätskomponenten besitzt. Die „gründelnde Nahrungssuche der karpfenartigen Fische“, welche als Gewässerbelastung dargestellt wird, entspricht dem natürlichen Fraßverhalten insbesondere von Brassen und Karpfen. Vergleichbare Fraßspuren lassen sich auch in natürlichen Altgewässern mit Vorkommen an Brassen vorfinden. Es liegen dem Dezernat Binnenfischerei keine Hinweise dafür vor, dass durch die Fischereiausübenden unangemessen hoher Fischbesatz in niedersächsischen Seen in den Planungseinheiten Aller/Quelle, Oker und Leine/Westaue vorhanden wäre oder regelmäßig als Besatz eingebracht wird.	Dem NLWKN (Seenkompetenzzentrum) liegen Berichte von Tauchkartierungen zu den betreffenden Gewässern vor, welche massive Schädigungen an der submersen Vegetation durch die Fraßtätigkeit großer Karpfen belegen. Der anthropogen bedingte Besatz führt zu vermeidbaren Nährstoffrücklösungen durch Bioturbation. Die gängige Praxis des Anfütterns von Karpfen durch die Einrichtung regelmäßig versorgter Futterstellen führt zusätzlich zu vermeidbaren Nährstoffeinträgen in die Seen. Keine Änderung erforderlich.
35.3	Zu BWP Kap. 2.1.7 Sonstige anthropogene Belastungen Das Wort „Angelsport“ ist im Entwurf zu streichen oder ggf. durch den Begriff „Angelfischerei“ zu ersetzen.	Die Formulierung „Angelsport“ stammt aus der in der LAWA abgestimmten Liste zu den Belastungen. Keine Änderung erforderlich.
35.4	Zu BWP Kap. 2.1.7 Sonstige anthropogene Belastungen Bei den „stehenden Gewässern“ handelt es sich vermutlich laut des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen um künstliche Gewässer. Im ersten Satz sollte das Wort „künstlichen“ ergänzt werden („...an vier niedersächsischen künstlichen stehenden Gewässern...“).	Der Textvorschlag wurde übernommen.
35.5	Zu BWP Kap. 2.1.7 Sonstige anthropogene Belastungen Weitere „sonstige anthropogene Belastungen“ wie z.B. Freizeitnutzung (z. B. Bootsbetrieb einschließlich Regatten, Trübung und Eintrag von Sonnenmilch und Nährstoffen durch Badende), der Einsatz von Mähbooten oder die Fütterung von Wasservögeln bleiben bei der Betrachtung von Belastungen in diesen stehenden Gewässern unberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund stellt sich nach Auffassung des Stellungnehmenden die Frage, ob die der Fischerei zugeschriebenen Belastungen (z. B. Besatz mit Fischen) tatsächlich maßgeblich für die festgestellten Defizite sind.	Der NLWKN (Seenkompetenzzentrum) stimmt der Ergänzung des „Einsatzes von Mähbooten auf dem Maschsee“ als sonstige anthropogene Belastung zu. Der anthropogene Eintrag von Phosphor durch Badegäste wird gegenüber dem Eintrag durch Fischfutter als gering eingeschätzt. Zum Eintrag von Nährstoffen über den Kot von Wasservögeln liegen keine Abschätzungen vor. Textergänzung: „Signifikante Belastungen durch Fischerei und Angelsport treten an vier niedersächsischen stehenden Gewässern auf. Sonstige signifikante anthropogene Belastungen treten am Maschsee durch den Einsatz von Mähbooten auf. Die Auswirkungen sind großflächige Schädigungen bei der biologischen Qualitätskomponente Makrophyten sowie eine zusätzliche Nährstofffreisetzung aus dem Sediment durch die gründelnde Nahrungssuche der karpfenartigen Fische.“
35.6	Zu BWP Kap. 7.4.1 Oberflächengewässer - Sonstige technische Maßnahmen Die in den Fließgewässern ausgeübte ordnungsgemäße Fischerei hat keinen Einfluss auf die physiko-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten in den Gewässertypen der niedersäch-	Dem NLWKN (Seenkompetenzzentrum) liegen Berichte von Tauchkartierungen zu den betreffenden Gewässern vor, welche massive Schädigungen an der submersen Vegetation durch die Fraßtätigkeit großer Karpfen belegen. Der anthropogen bedingte Besatz führt zu vermeidbaren Nährstoffrücklösungen

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>sischen Anteile der Teilräume von Werra, Ober-/Mittelweser, Aller und Leine.</p> <p>Die „Fraßspuren am Gewässergrund“ stehender Gewässer entstehen durch das natürliche Fraßverhalten insbesondere von Brassen oder Karpfen. Es wären zunächst Daten zu erheben, bevor fischereiliche Maßnahmen empfohlen werden können.</p>	<p>durch Bioturbation. Die gängige Praxis des Anfütterns von Karpfen durch die Einrichtung regelmäßig versorgter Futterstellen führt zusätzlich zu vermeidbaren Nährstoffeinträgen in die Seen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
35.7	<p>Zu BWP Kap. 7.4.1 Oberflächengewässer - Sonstige technische Maßnahmen</p> <p>Die in den Übergangsgewässern ausgeübte Hamenfischerei und Reusenfischerei hat weder Einfluss auf die physiko-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten noch auf die biologische Qualitätskomponente Fische in diesem Gewässertyp. Auch die Fischerei in den Küstengewässern wird nicht als signifikant eingestuft.</p>	<p>Im Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 sind im Teilraum Tideweser keine Maßnahmen zur Vermeidung oder dem Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen durch Fischerei und andere Ausbeutung durch die Nutzung von Tieren und Pflanzen vorgesehen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
35.8	<p>Zu MNP Kap. 4.1.3 Oberflächengewässer - Sonstige technische Maßnahmen</p> <p>Dem Stellungnehmenden liegen keinerlei Hinweise vor, dass in den genannten künstlichen Seen ein unangemessen hoher Fischbestand vorhanden wäre.</p> <p>Inwieweit hier Besatz oder Anfüttern ursächlich für die festgestellten Defizite sind, ist spekulativ, da keinerlei Daten zu Besatzmaßnahmen erhoben oder die Einträge von Nährstoffen durch das Anfüttern bilanziert wurden. Der Eintrag von Nährstoffen über den Kot von Wasservögeln dürfte erheblich höher sein.</p>	<p>Dem NLWKN (Seenkompetenzzentrum) liegen Berichte von Tauchkartierungen zu den betreffenden Gewässern vor, welche massive Schädigungen an der submersen Vegetation durch die Fraßtätigkeit großer Karpfen belegen. Der anthropogen bedingte Besatz führt zu vermeidbaren Nährstoffrücklösungen durch Bioturbation. Die gängige Praxis des Anfütterns von Karpfen durch die Einrichtung regelmäßig versorgter Futterstellen führt zusätzlich zu vermeidbaren Nährstoffeinträgen in die Seen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
36.1	<p>Grundsätzliches</p> <p>Die Prüfung der Entwürfe stellt sehr hohe Anforderungen an die interessierte Öffentlichkeit. Eine Mitwirkung der Öffentlichkeit bzw. interessierter Stellen im Sinne der rechtlichen Anforderungen und Ziele gem. EG-WRRL bzw. WHG/LWG ist hierzu praktisch nicht möglich, auch wenn sie durchaus gewünscht sein mag. Die Datenfülle erschwert bereits seit Jahren die Arbeit in den Gebietskooperationen und mindert die Wirksamkeit wichtiger Handlungshilfen wie etwa der Leitfäden des Landes Niedersachsen.</p> <p>Überprüfung der bisherigen Praxis und stärkere Ausrichtung des Prozesses an den Möglichkeiten der Zielgruppen.</p>	<p>Die Ausführungen werden als Hinweise für die insbesondere regionale Maßnahmenplanung verstanden. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.</p>
36.2	<p>Grundsätzliches</p> <p>Zeitnahe Rückmeldung, welche unserer Anregungen bzw. Einwände berücksichtigt werden und, wenn dies nicht erfolgt, die Angabe der Gründe hierfür.</p>	<p>Die Zusammenfassung und Auswertung der Stellungnahmen erfolgt mit dem vorliegenden Dokument. Die Stellungnehmenden werden auf die Veröffentlichung hingewiesen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
36.3	<p>Grundsätzliches</p> <p>Klärung der Ursachen für die bisher sehr geringe Zielerreichung und eine Neuausrichtung der Strategie. Die interessierten Stellen sind in diese Evaluation einzubeziehen. Akteure, die die Zielerreichung beschleunigen können, sind intensiver als bisher zu fördern, auch finanziell - dies gilt nicht zuletzt für die Gebietskooperationen. Zieleffiziente Öffentlichkeitsarbeit muss zukünftig mehr Gewicht bekommen.</p>	<p>Die Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Maßnahmenumsetzung. Sie haben keine Auswirkungen auf den Text von BWP und MNP, sollten jedoch als Hinweis für die Maßnahmenplanung/-umsetzung der Länder gesehen werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
36.4	<p>Grundsätzliches</p> <p>Landwirtschaft ist unverzichtbarer Partner der Zielerreichung, staatliche bzw. europäische Förderprogramme müssen dies stützen und dürfen nicht weiter im Widerspruch zu den rechtlich bindenden Vorgaben der WRRL stehen.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Novelle der Düngeverordnung werden rechtliche Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen erhöht, damit wird dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
36.5	<p>Grundsätzliches</p> <p>Stärkere Verankerung des Prinzips der Eingriffsvermeidung bei allen Akteuren. Im Hinblick auf die sehr schleppenden Fortschritte bei der Zielerreichung ist dies umso mehr geboten.</p>	<p>Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung verstanden. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.</p>
36.6	<p>Grundsätzliches</p> <p>Verzicht auf weitere Flussvertiefungen. Schifffahrtsbelange sind zukünftig naturverträglich in die Gewässerlandschaft zu integrieren. Es sind ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Lösungen zu fördern.</p>	<p>Die Belange der EG-WRRL werden bei Ausbauvorhaben stets mit abgeprüft. Sollte eine Verschlechterung zu besorgen sein, so kann eine Genehmigung nur bei begründeter Inanspruchnahme einer Ausnahme erfolgen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
36.7	<p>Grundsätzliches</p> <p>Verstärkte Anstrengungen bei der Zielerreichung in der FGG Weser auch im Hinblick auf die Anforderungen der MSRL.</p>	<p>Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein.</p> <p>Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet (LAWA, 2014) und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen.</p> <p>Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
36.8	<p>Grundsätzliches</p>	<p>Die Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Maßnahmenumset-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	Zügige Beiträge zur Zielerreichung insbesondere im Bereich landeseigener Flächen sowie dort, wo Eigentümerinteressen mit den erforderlichen Maßnahmen vergleichsweise leicht in Einklang zu bringen sind.	zung. Sie haben keine Auswirkungen auf den Text von BWP und MNP, sollten jedoch als Hinweis für die Maßnahmenplanung/-umsetzung der Länder gesehen werden. Keine Änderung erforderlich.
36.9	BWP Kap. 5.4.4 EG-Vogelschutz- und FFH-Gebiete Die Mitwirkung der Naturschutzbehörden ist weiter zu verbessern. Dies heißt konkret: Alle wichtigen Kreisnaturschutzbehörden sollten in der Gebietskooperation aktiv mitwirken. Die Zusammenarbeit von Naturschutz und Wasserwirtschaft ist weiter zu stärken. Kreiswasserbehörden sollten finanziell und inhaltlich in die Lage versetzt werden, mehr Beiträge zur Zielerreichung zu leisten.	Die Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Maßnahmenumsetzung. Sie haben keine Auswirkungen auf den Text von BWP und MNP, sollten jedoch als Hinweis für die Maßnahmenplanung/-umsetzung der Länder gesehen werden. Keine Änderung erforderlich.
36.10	BWP Kap. 6.2.8 Entwicklung der Landwirtschaft Dieser Abschnitt bleibt vage, unverzichtbare Anforderungen werden, anders als z.B. im Kapitel Wasserkraft, nicht formuliert. Dieser Abschnitt ist grundlegend zu überarbeiten. Die Auswirkungen unterschiedlicher Landnutzungsformen auf die Wasserkörper sind möglichst präzise und anschaulich darzustellen. Vorschläge für eine zielkonforme Landnutzung sind zu benennen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen- nicht zuletzt auch den Gebietskooperationen.	In Kap. 6.2 „Baseline-Szenario“ werden die wesentlichen gesellschaftlichen sowie volks- und betriebswirtschaftlichen Antriebskräfte beschrieben, von denen in den kommenden Jahren ein maßgeblicher Einfluss auf den Gewässerzustand erwartet wird. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten in der Prognose zukünftiger Entwicklungen und der flussgebietsweiten Betrachtung können nur sehr allgemeine Aussagen getroffen werden. Kleinräumige Entwicklungen werden jedoch bei der regionalen Maßnahmenplanung berücksichtigt. Keine Änderung erforderlich.
36.11	BWP Kap. 7.5.2 Anforderungen aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie Die Bedeutung intakter Auen für den guten ökologischen Zustand ist intensiver als in der Vergangenheit zu vermitteln. Dies ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Unterhaltungsverbände wichtig, in deren Handlungsrahmen dies per Satzung nicht oder kaum berücksichtigt ist. Umso wichtiger ist in diesem Handlungsfeld ein gutes Zusammenwirken von Naturschutz- und Wasserbehörden z.B. bei Pflege- und Entwicklungsplänen in Auenlandschaften.	Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung verstanden. Ein gutes Zusammenarbeiten von Naturschutz und Wasserbehörden entspricht dem Grundsatz. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.
36.12	BWP Kap. 9: Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit und deren Ergebnisse Die bisher durchgeführten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind von unabhängiger Seite zu evaluieren. Eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch 15 Jahre nach Veröffentlichung der Richtlinie flächendeckend nicht gegeben. Der länderübergreifende Beirat WRRL ist ohne Angabe der Gründe vor Jahren außer Betrieb genommen. Die Informationspolitik ist noch zu wenig zielgruppengerecht. Die hohe Datenlastigkeit und Komplexität der Inhalte erschwert eine aktive Beteiligung. Um den Rückstand bei der Zielerreichung zu verringern, bedarf es intensiverer Öffentlichkeitsarbeit, es sind mehr Finanzmittel bereitzustellen. Modellprojekte sollten gangbare Wege aufzeigen, der Erfahrungstransfer ist aktiv zu gestalten. Die fachlich fundierten Leitfäden des Landes sind stärker als bisher systematisch zur Anwendung zu bringen.	Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung verstanden. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.
36.13	MNP Kap. 4.3.1 Oberflächengewässer	Wie im BWP (Kap. 7.4) und MNP (Kap. 4.3.1) beschrieben, stellen Drainagen einen wesentlichen Eintragspfad für Stickstoff und Phosphor im Teilraum Tide-

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>Maßnahmen zur Reduzierung diffuser stofflicher Belastungen: Als Hauptquellen werden für das Gebiet der Tideweser bei Stickstoff Drainagen, bei Phosphor Drainagen und Grundwasser benannt. Tab 4.2. [Entwurf MNP] listet allerdings bei den vorgesehenen Maßnahmen für dieses Gebiet lediglich 2 (!) Oberflächenwasserkörper auf, bei der Aller sind es 62! Wir fordern, die Zahl der Maßnahmen deutlich zu erhöhen.</p>	<p>weser dar. Technische Lösungen zur Verbesserung der Stoffrückhaltung, wie zum Beispiel durch die Anlage von Dränteichen, das Dränmanagement oder die Entwicklung von Filtersystemen, können daher geeignete Bausteine zur Reduzierung der diffusen Nährstoffeinträge darstellen. Die Umsetzung ist jedoch von den örtlichen Gegebenheiten abhängig und kann mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein. Grundsätzlich gilt, alle landwirtschaftlichen Maßnahmen, die die Düngung und die Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne des Wasser-schutzes auf der Fläche optimieren, reduzieren auch das Austragspotential von Drainagen, so dass ggf. kosteneffizientere Alternativmaßnahmen zu bevorzugen sind.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
36.14	<p>MNP Kap. 4.3.1 Oberflächengewässer</p> <p>Feinmaterialeinträge: Das Problem unnatürlicher und sehr schädlicher Sandfrachten wird nur unzureichend dargestellt. Wir verweisen auf dessen Relevanz auch im Hinblick auf die Effizienz durchgeführter Maßnahmen: Es macht keinen Sinn, wenn Kiesbetten schon nach wenigen Jahren durch Sandeintrag ihre ökologische Funktionsfähigkeit einbüßen. Die Effizienz von Kiesbetten und anderen Renaturierungsmaßnahmen leidet im Übrigen auch regelmäßig durch Schadensfälle bei Biogasanlagen, Silagelagern oder Güllebehältern. Derartiges ist inakzeptabel und trägt zur aktiven Demotivation zentraler Akteure der Zielerreichung bei (Angelvereine)!</p>	<p>Das Thema Versandung muss auf einer regionalen Ebene, d.h. für einzelne Gewässer bzw. Teileinzugsgebiete und bei der regionalen Maßnahmenplanung vor Ort betrachtet werden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
36.15	<p>MNP Kap. 4.3.2 Grundwasser</p> <p>Maßnahmen zur Reduzierung stofflicher Belastungen: Obwohl diffuse Nährstoffeinträge gemäß Entwurf die Hauptbelastung für die GW-Körper darstellen, sind für diese Schlüsselmaßnahme Maßnahmen im Bereich der Tideweser lediglich bei 7 Wasserkörpern vorgesehen (zum Vergleich Fulda/Diemel: 41!). Wir fordern die Zahl deutlich zu erhöhen. Wir erwarten eine intensivere Einbeziehung der Wasserversorger in den Umsetzungsprozess und die Arbeit der Gebietskooperationen. Wir bitten um Auskunft, wie dies sichergestellt werden soll.</p>	<p>Der Teilraum Tideweser umfasst insgesamt 10 Grundwasserkörper, der Teilraum Fulda/Diemel umfasst im Vergleich dazu insgesamt 42 Grundwasserkörper. Von den 10 Grundwasserkörpern im Teilraum Tideweser weisen aktuell 6 Wasserkörper einen schlechten chemischen Zustand auf. Zur Verbesserung des Zustands sind daher nach aktueller Maßnahmenmeldung (Stand 10.11.2015) in allen betroffenen Wasserkörpern dieses Teilraums Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge aus der Landwirtschaft vorgesehen.</p> <p>Die Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge in das Grundwasser erfolgt in Niedersachsen, ergänzend zum Ordnungsrecht, über die landwirtschaftliche Beratung für eine gewässerschonende Bewirtschaftung (WRRL-Beratung). Zu dieser Beratung gehört eine intensive Auseinandersetzung mit den Akteuren vor Ort, z. B. in den Grundwasserkreisen. In den Gebietskooperationen wird ebenfalls regelmäßig dazu berichtet.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
36.16	<p>MNP Kap. 4.3.2 Grundwasser</p> <p>Maßnahmen zur Reduzierung der Verschmutzung durch Pestizide: Das Gebiet Tideweser ist bei den vorgesehenen Maßnahmen lediglich mit einem Wasserkörper vertreten. Reicht das aus? Wir bitten um</p>	<p>Im Teilraum Tideweser sind nur in einem von 10 Grundwasserkörpern Überschreitungen der Schwellenwerte für Pflanzenschutzmittel festgestellt worden. Für den betroffenen Wasserkörper sind Maßnahmen zur Reduzierung der Pestizidbelastung aus der Landwirtschaft vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	Erläuterung, warum die Zahl im Gebiet Fulda/Diemel sehr viel höher liegt.	Keine Änderung erforderlich.
36.17	MNP Kap. 4.3.3 Konzeptionelle Maßnahmen Maßnahmen zur Beratung der Landwirtschaft: Obwohl als eine der wichtigsten konzeptionellen Maßnahmen eingestuft, fehlen Angaben zum Ist-Zustand. Die Maßnahme ist auszubauen, Beiträge der Landwirtschaftskammern sind einzufordern. Die WRRL ist rechtlich nicht nur für Wasser- oder Naturschutzbehörden bindend!	Seit 2010 wird vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine landwirtschaftliche Beratung für eine gewässerschonende Bewirtschaftung (WRRL-Beratung) angeboten und künftig fortgeführt. Die angebotene Wasserschutzberatung konnte bereits nachweislich Erfolge hervorbringen. Die Kulisse, in der Landwirte die Beratung in Anspruch nehmen können, wird ab 2016 nochmals erweitert. Unabhängig davon sind die grundlegenden Maßnahmen, z. B. die Düngeverordnung (befindet sich derzeit in der Abstimmung), umzusetzen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Behörden die rechtlichen Regelungen zur Kontrolle und Überwachung umsetzen. Ferner wird auf die aktuelle Landesinitiative zur verbesserten Kontrolle der Einhaltung des Ordnungsrechtes hingewiesen. Keine Änderung erforderlich.
37.1	Vage und abstrakte Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen hat zur Folge, dass eine individuelle Betroffenheit nur schwer zu identifizieren ist. Andererseits schränken die MNP als verbindliche planerische Vorgabe das behördenverbindliche Ermessen bei Einzelfallentscheidungen ein.	Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung verstanden. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.
37.2	Verhältnismäßigkeit bewahren „Schutz und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden. [...] Der angemessene Ausgleich verschiedener Nutzungsinteressen sollte daher ein Leitmotiv der gesamten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung sein.“ „Zwischen den ökologischen Anforderungen und den ökonomischen Realitäten muss ein vernünftiger Kompromiss gefunden werden (ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bundesländer und Kommunen).“	Erst im Rahmen der Detailplanung der einzelnen Maßnahmen kann die konkrete Betroffenheit der Eigentümer und Nutzer ermittelt werden. In diesem Zusammenhang werden auch Fragen in Bezug auf Flächenverlust, Nutzungseinschränkungen und evtl. Entschädigungsleistungen geklärt werden. Im Rahmen der Detailplanung werden die betroffenen Eigentümer und Flächennutzer frühzeitig einbezogen.
37.3	Unternehmensstandorte sichern „Die gewerblichen und industriellen Wertschöpfungsketten an Gewässern und in Küstengebieten sollten erhalten, unzumutbare Nutzungsbeschränkungen vermieden werden. Dafür ist es wichtig, langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten und den Unternehmen ein Entwicklungspotential für künftige Investitionen aufzuzeigen. Eine vage und ungenaue Beschreibung von potentiell einschränkenden Maßnahmen ist dafür kontraproduktiv.“	
37.4	Freiwillige Maßnahmen vorziehen „Auf kommunaler Ebene sollten freiwillige Kooperationen mit der Wirtschaft je nach örtlicher bzw. regionaler Situation geschlossen werden. Denn aus eigenem Antrieb ergriffene Maßnahmen wirken meist nachhaltiger als erzwungene. Freiwillige Maßnahmen sind zudem immer dann besonders erfolgversprechend, wenn sie (finanziell) gefördert werden. Die Mitgliedstaaten haben die Fördermöglichkeit der Europäischen Union bisher nicht umfassend genutzt.“	

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
37.5	<p>Möglichkeiten des Ausnahmeregimes nutzen</p> <p>„...trotz enormer Anstrengungen zur Verbesserung der Wasserqualität befindet sich kaum ein Oberflächenwasserkörper der Flussgebietseinheit Weser in einem „guten ökologischen Zustand“ (siehe Karte 4.3). Mit dem Erreichen dieses Zustands bis zum Jahr 2021 wird überwiegend auch nicht gerechnet (siehe Karte 3.1). Deshalb sind langfristige Planungen und Maßnahmen für eine effektive Verbesserung erforderlich.</p> <p>Dazu ist es notwendig, zunächst noch umfassend vom Ausnahmeregime der Wasserrahmenrichtlinie Gebrauch zu machen. Sie lässt den Mitgliedstaaten Spielräume, die in Deutschland besser genutzt werden können. Dazu gehören neben den Fristverlängerungen (Art. 4 Abs. 4 WRRL) sowie Ausnahmen (Art. 4 Abs. 6, 7 WRRL) auch die Festlegung weniger strenger Umweltziele (Art. 4 Abs. 5 WRRL). Von den weniger strengen Umweltzielen wurde in Deutschland bisher wenig Gebrauch gemacht. Dies sollte sich insbesondere für Gewässer, die als Wasserstraßen genutzt werden, ändern.</p> <p>Im detaillierten Bewirtschaftungsplan zur Salzbelastung wird der Rückgriff auf das Ausnahmeregime ins Auge gefasst (siehe S. 5-4 ff.). Auch im allgemeinen Bewirtschaftungsplan wird die Inanspruchnahme der Fristverlängerung beschrieben (siehe S. 7-9). Von den gesetzlichen Möglichkeiten sollte aber noch offensiver Gebrauch gemacht werden, um die Unternehmen nicht über Gebühr bürokratisch und finanziell zu belasten.“</p>	
37.6	<p>Gebührenstabilität gewährleisten</p> <p>„Wie bereits beschrieben, muss sich die Maßnahmenauswahl und -ergreifung stets an ökonomischen Aspekten ausrichten. Grundlage der Planungen sind die tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Erhöhung von Gebühren oder Abgaben zur Deckung des Finanzbedarfs stellt keine akzeptable Option dar. Ein solches Vorgehen würde den Beitrag verkennen, den die Gebührenzahler schon heute zum Gewässerschutz leisten. Die Unternehmen fördern mit ihren umfangreichen Wasserentnahmegebühren und Abwasserabgaben die Verbesserung der Gewässerqualität in erheblichem Maße.“</p>	
37.7	<p>Dialog aufrechterhalten</p> <p>„Das [...] Spannungsfeld zwischen Abstraktheit und Verbindlichkeit hinderte bislang eine umfassende Beteiligung am Planungsprozess. ...Deshalb ist es wichtig, die Wirtschaft auch bei den weiteren Planungen und im Rahmen der Umsetzung stets einzubeziehen und einen Dialog zu ermöglichen. Den betroffenen Unternehmen sollte dabei die Einwirkung auf die konkrete Maßnahme in gewissem Umfang möglich bleiben.“</p>	
38.1	<p>BWP Hintergrundpapier Durchgängigkeit Tab. 6.3 – Standort Bremen-Hemelingen</p> <p>„... die Errichtung oder Erweiterung neuer Wasserkraftanlagen [muss] insgesamt an der vom EuGH entwickelten, juristisch strengen Auslegung des Verschlechterungsverbots (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i WRRL) gemessen werden...“</p> <p>„Das Wasserkraftwerk Bremen Hemelingen verstößt gegen Art 4 Abs. 5c) der WRRL.“</p>	<p>Die im Hintergrunddokument getroffene Aussage, dass die Funktion der FAA mit den Ergebnissen des derzeit laufenden Monitorings validiert wird, ist aktuell. Die Untersuchungen zur Wirksamkeit der Fischschutz- und Bypassanlagen an der WKA-Bremen Hemelingen sind noch nicht abgeschlossen. Der WKA-Betreiber ist gemäß Planfeststellungsbeschluss verpflichtet, die Wirksamkeit der Anlagen nachzuweisen. Solange dieser Nachweis nicht erfolgt ist, muss der Betreiber nachbessern. Die regelmäßigen Untersuchungen werden in Berichts-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>Der Einwender fordert die FGG Weser auf, „glaubhafte Monitoringergebnisse vom Fischabstieg in Bremen [...] vorzulegen.“</p> <p>„Es ist grotesk, das es in Hemelingen angeblich keinen Handlungsbedarf gibt.“</p>	<p>form zusammengefasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ein Änderungsbedarf des Hintergrunddokumentes wird deshalb nicht gesehen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
38.2	<p>BWP Hintergrundpapier Durchgängigkeit Tab. 6.3</p> <p>Der Einwender weist darauf hin, dass ein geringerer Rechenabstand nur zu weniger Fischverlusten führt, „wenn eine entsprechende Leitwirkung vorhanden ist [...] und eine Auffindbarkeit von Bypässen ohne Meidwirkung und Zeitverzögerung gewährleistet wird.“</p> <p>Die traditionellen Vertikalrechen entsprechen nach Ansicht des Einwenders nicht mehr dem Stand der Wissenschaft. Die seit 2008 von Floecksmühle erstellten [...] Studien zur Durchgängigkeit sind heute nur noch sehr begrenzt anwendbar.“ (Verweis auf WKA Main/Kostheim)</p>	<p>Im Hintergrundpapier „Durchgängigkeit“ wird darauf hingewiesen, dass eine Fischschutzanlage (z. B. Rechen mit einer entsprechend geringen lichten Stabweite) nur den Fischabstieg fördern kann, wenn sie mit einem Abwanderungsweg (Abstiegseinrichtung, Bypass) kombiniert wird. Der Hinweis, dass für die Funktionsfähigkeit einer Abstiegseinrichtung die Auffindbarkeit und Passierbarkeit wichtige Faktoren darstellen, ist korrekt.</p> <p>Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung verstanden. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.</p>
38.3	<p>BWP Hintergrundpapier Durchgängigkeit Tab. 6.3 – Standort Wahnhausen</p> <p>Für die Aussage „Unter Beibehaltung des derzeitigen Turbinenmanagements und des vorhandenen 20 mm Rechenanlage besteht kein akuter Bedarf am Standort Wahnhausen für weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Fischabstiegs bzw. des Fischschutzes.“ wird ein Nachweis gefordert.</p>	<p>Tabelle 6.3 gibt eine Übersicht der Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung des Fischabstiegs und des Fischschutzes, die im Rahmen der Gesamtstrategie Wanderfische entwickelt wurden. In Kap. 6.3 gibt es hierzu folgenden Hinweis: „Es ist hierbei zu beachten, dass sich der Stand des Wissens zur technischen Umsetzbarkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und des Fischschutzes ständig weiterentwickelt, so dass bei konkreten Planungen eine Einzelfallprüfung erfolgen sollte.“</p> <p>Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung verstanden. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.</p>
38.4	<p>BWP Kap. 4.1 Überwachung und Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete - Oberflächengewässer</p> <p>„Die Ausweisung des Zustandes der Fischfauna „unbefriedigend“ nach fiBS ist zu kritisieren. Der Zustand der Fischfauna lässt sich nach Anhang V WRRL nicht herleiten. [...] Hier wird eine natürliche Reproduktion vorausgesetzt, die in der unteren Werra derzeit nicht vorstellbar ist.“</p> <p>„Trotz dieser Situation wurden und sollen offenbar in Thüringen weiterhin neue Wasserkraftanlagen im Natura 2000 Gebiet genehmigt und gebaut werden. [...] Allesamt führen zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensräumen Anhang I Code 3260 und erfüllen die Tatbestände nach Richtlinie 2008/99 EG 3 h) und § 329 (4) STGB.“</p>	<p>Das Fischbewertungssystem fiBS ist ein in Deutschland einheitliches Bewertungsverfahren, das auch international kalibriert ist.</p> <p>Bei den errichteten sowie den ggf. weiteren geplanten Wasserkraftanlagen handelt es sich ausschließlich um die Einrichtung von Wasserkraftwerken unter Beachtung des § 34 sowie 35 WHG, d. h. sowohl die Bewirtschaftungsziele („guter Zustand“) als auch die Anforderungen des Fischschutzes werden vollumfänglich erfüllt bzw. zu erfüllen sein.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
38.5	<p>MNP</p> <p>Der Einwender weist darauf hin, dass in Thüringen weiterhin keine Maßnahmen für die Belastung der Fischpopulation durch Fressfeinde (insbesondere Kormoran) aufgenommen wurden mit der Begründung, dass der Kormoran als heimische Art gilt und es das Ziel der EH-WRRL ist, die anthropogenen Auswirkungen auf die Gewässer zu minimieren. Der Einwender verweist die FGG Weser darauf, „dass der</p>	<p>Das Vorkommen des Kormorans ist keine anthropogene Belastung. Aus diesem Grund wurde keine gezielte Maßnahme hierfür aufgenommen, da durch die Thüringer Kormoran VO Regelung zum Abschließen von Kormoranen bereits getroffen sind.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	Vogel genauso wie der Waschbär einzuordnen ist.“ Die Kommission „hat 2013 einen Leitfaden verabschiedet, der den Abschuss von Kormoranen bei jeglichen Schäden an Fischbeständen gestattet.“	Keine Änderung erforderlich.
38.6	BWP Hintergrundpapier Durchgängigkeit Abb. 14.4 („Durchgängigkeit für den Fischabstieg bzgl. Aal“) – Standort Philippsthal Nach Ansicht des Einwenders entspricht die FAA nicht den Anforderungen. „Der Abstiegsbypass ist nicht nach dem Stand der Wissenschaft ausgelegt. Die Wasserkraftschnecke ist zudem noch falsch eingebaut, sodass durch weit hörbare Druckschläge Fische in hoher Zahl vernichtet werden. Einen Fischschutz hat sie auch nicht. Die Wehraufsätze erzeugen eine Meidwirkung und verhindern bei Überlauf [...] die Abwärtspassage von Fischen.“	Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung verstanden. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.
38.7	BWP Hintergrundpapier Durchgängigkeit „Wir erwarten eine komplette Überarbeitung der Durchgängigkeitskonzepte mit konkreten Vorgaben und max. zulässigen Fischverlusten zu jeder Umbaumaßnahme unter Berücksichtigung des Fischartenschutzes. Jegliche Erweiterungen oder Neuanlagen sind zu verbieten.“	Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung verstanden. Das Durchgängigkeitskonzept wird im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsaufnahme überprüft und fortgeschrieben. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.
38.8	BWP Hintergrundpapier Durchgängigkeit „Der Fischabstieg ist immer noch nicht Gegenstand der Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen. Von Sedimentdurchgängigkeit und Durchgängigkeit für wirbellose Wasserorganismen nicht zu reden. Der Bund als Eigentümer steht hier in der Pflicht.“	Die Wiederherstellung eines ausreichenden Fischabstiegs und der Fischschutz an Wasserkraftanlagen werden anders als vom Stellungnehmenden dargestellt bereits bei der Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen berücksichtigt. Die Zuständigkeit liegt hierfür bei den Ländern. Keine Änderung erforderlich.
38.9	BWP Kap. 4.1 Überwachung und Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete - Oberflächengewässer „Das fischbasierte Bewertungssystem entspricht nicht den Vorgaben der WRRL. [...] Nach unserer Ansicht widerspricht „fiBS“ klar den Vorgaben der WRRL, da die absolute Häufigkeit kein Bewertungskriterium darstellt, obwohl die WRRL die Abundanz ganz unmissverständlich als ein Kriterium bei der Bewertung des ökologischen Zustands vorsieht.“ Der Einwender kritisiert, „dass die relative Häufigkeit von Lachs und Meerforelle völlig falsch angesetzt wird, da höchstens die Rückkehrer dieser Art in die Bewertung einbezogen werden, nicht aber die Jungfische.“	Das Fischbewertungssystem fiBS ist ein in Deutschland einheitliches Bewertungsverfahren, das auch international kalibriert ist. Die Referenzen in den Fließgewässern wurden typspezifisch durch Fischereisachverständigen erarbeitet. Keine Änderung erforderlich.
38.10	„In die Bewirtschaftungspläne sind gemäß Art. 9 WRRL nach dem Verursacherprinzip Wassernutzungsgebühren verbindlich und detailliert zu verankern. Diese Mittel sollen die Länder gezielt für die Herstellung, Monitoring und 24h Überwachung der Aufwärtsdurchgängigkeit an 300 Tagen im Jahr für das jeweilige Referenzartenspektrum an Wasserkraftstandorten verwenden.“	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Erhebung von Wassernutzungsgebühren obliegt den jeweiligen Ländern und kann nicht verbindlich in der FGG Weser geregelt werden. Keine Änderung erforderlich.
38.11	Wasserkraftanlagen in Wanderkorridoren sollen mit Hilfe des „EEG 2014, § 36 Fernsteuerbarkeit“ in den Nachtstunden während der wesentlichen Fischabwanderung vom Netz genommen werden. Standortbezogen sind Voraussetzungen zu schaffen, die eine schadhlose Passage für die Fischfauna gewähr-	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	leisten und größere Pegelschwankungen vermeiden.	Fische erforderlich sind. Bei bereits genehmigten Wasserkraftanlagen, bei denen eine Nachtabschaltung nicht vorgeschrieben ist, können nach Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 WHG ggf. entsprechende Maßnahmen aufgegriffen werden. Keine Änderung erforderlich.
38.12	In die Bewirtschaftungspläne sind die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG, ausgeführt im Umweltschadensgesetz 2007 (BGBl. I S. 666), Juli 2013 (BGBl. I. S. 2565) in die wirtschaftliche Analyse standortbezogen aufzunehmen. Die festgesetzten Mittel sind zur Sanierung der verursachten Umweltschäden für Besatz und Strukturverbesserungen einzusetzen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Rechtliche Verpflichtungen gemäß Umweltschadensgesetz sind entsprechend einzuhalten. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.
39.1	<p>Umweltbericht zum MNP - Verstoß gegen das Gebot der Frühzeitigkeit der SUP</p> <p>„Die nach § 14 b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG erforderliche Strategische Umweltprüfung [...] steht unter dem rechtlichen Vorzeichen des Gebots der Frühzeitigkeit. Gegen dieses Gebot verstoßen die Offenlegung der vorbezeichneten Entwürfe der Umweltberichte in der Zeit vom 01.08.2015 bis zum 15.10.2015...“</p> <p>Gegen diese Anforderungen der Frühzeitigkeit sowie des nach § 14 i Abs. 2 UVPG vorgeschriebenen Verfahrens verstößt vor allem die Offenlegung des Entwurfs des Umweltberichts zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 bzgl. der Salzbelastung [...] schon deshalb, weil sie erst während der Offenlegung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme 2015 bis 2021 nachgeschoben worden ist.“</p> <p>„Um die gesetzlich gebotene Informations- und Anstoßfunktion ausüben zu können, muss der Umweltbericht – nicht nur der Entwurf eines Umweltberichts – vor der Durchführung der Beteiligungsverfahren nach den §§ 14 h ff. UVPG vorliegen.“</p> <p>„Damit verfehlen die offengelegten Entwürfe der Umweltberichte die gesetzliche Vorgabe der Frühzeitigkeit sowie den Sinn und Zweck der SUP in der Flussgebietseinheit Weser.“</p>	<p>Nach §14i Abs. 2 Satz 1 UVPG ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung u.a. „der Umweltbericht“ auszulegen. Das Gesetz macht an anderer Stelle aber deutlich macht, dass dieser Bericht nur vorläufigen Charakter hat. Denn nach §14k Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nochmals im Lichte der dort gewonnenen Erkenntnisse zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund hat auch der nach § 14g UVPG zu erstellende und nach §14i UVPG auszulegende Umweltbericht bei materieller Betrachtung lediglich Entwurfscharakter. Wenn §§ 14g und 14i UVPG gleichwohl einen „Umweltbericht“ (und keinen Umweltberichtsentswurf) verlangen, ist dies dahingehend zu verstehen, dass der Umweltbericht die Materie auf der Grundlage des im Zeitpunkt der Erstellung bestehenden Erkenntnisstandes zur Überzeugung der zuständigen Behörde vollständig und umfassend behandeln soll. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung, sondern die Frage, ob die Darstellungen und Bewertungen aus Sicht der zuständigen FGG Weser vollständig und umfassend waren und damit den Anforderungen eines „Umweltberichts“ gerecht wurden. Die Bezeichnung „Entwurf Umweltbericht“ diene in diesem Fall ausschließlich zur Unterscheidung zwischen dem Anhörungsdokument und dem nach Abschluss der Anhörung überarbeiteten „finalen“ Umweltbericht.</p> <p>Die zeitweise Auslegung der Maßnahmenprogramme ohne die zugehörigen Umweltberichte verstieß gegen § 14i Abs. 2 UVPG und ist daher als SUP-rechtlicher Verfahrensfehler zu bewerten. Dieser Verfahrensfehler wurde allerdings später dadurch wieder geheilt, dass die Auslegung der Umweltberichte „nachgeschoben“ wurde. Der aufgetretene Verfahrensfehler dürfte nicht so gewichtig sein, dass er einen Abbruch und Neubeginn des Verfahrens notwendig macht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Maßnahmenprogramms nach § 83 (4) WHG bzw. Art. 14 EG-WRRL eine Frist von mindestens 6 Monaten gilt. Nach §14i Abs. 2 UVPG beträgt die Mindestdauer für die Auslegung des Umweltberichts und der dazugehörigen Unterlagen (Programmmentwurf und ggf. weitere Unterlagen) einen Monat. Die Auslegung der Maßnahmenprogramme</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>für die Flussgebietseinheit Weser erfolgte für 6 Monate, die parallele Auslegung der Umweltberichte für zwei Monate. Somit wurde die rechtlich geforderte Mindestdauer für die Auslegung der Unterlagen eingehalten.</p> <p>Die Umweltberichte für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit Weser sind zudem so aufgebaut, dass die wesentlichen umweltrelevanten Bezugsaussagen der Maßnahmenprogramme in die Berichte aufgenommen wurden, die Umweltberichte daher autonom lesbar und eine Hinzuziehung der Maßnahmenprogramme dafür nicht zwingend erforderlich ist.</p> <p>Es wird daher davon ausgegangen, dass die Öffentlichkeit nicht von den rechtlich verbindlichen Beteiligungsmöglichkeiten abgeschnitten oder ihre Wahrnehmung unzumutbar erschwert wurde.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
39.2	<p>Umweltbericht zum MNP Salz - Verstoß gegen die Erfordernisse der staatlichen SUP und des behördlichen Umweltberichts</p> <p>„Rechtsfehlerhaft ist auch , dass die anstelle eines Umweltberichts der zuständigen Behörde (gem. § 14 g UVPG) offengelegten Entwürfe der Umweltberichte zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 [...] für die Flussgebietseinheit Weser nicht von der „zuständigen Behörde“, sondern im Auftrag der FGG Weser von privaten Unternehmen erstellt worden sind.“</p> <p>„...Demgegenüber muss die „zuständige Behörde“ [...] einen durch die Zuarbeit eines privaten Unternehmens erarbeiteten Entwurf eines Umweltberichts durch einen administrativen Beschluss in staatlicher, demokratisch legitimierter Verantwortung billigen. Erst dadurch wird der privat erarbeitete Entwurf zu einem behördlich verantworteten Umweltbericht i.S. des § 14 g UVPG.“</p> <p>„Die offengelegten, von privaten Unternehmen erarbeiteten Entwürfe der Umweltberichte zum Maßnahmenprogramm [...] lassen nicht erkennen, dass sie von der FGG Weser als „zuständiger Behörde“ durch einen Beschluss übernommen oder gebilligt worden wären.“</p>	<p>Richtig ist, dass nach §14g Abs. 1 UVPG der Umweltbericht von der zuständigen Behörde zu erstellen ist. Dies bedeutet aber keineswegs, dass der Bericht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde selbst anzufertigen ist. Es ist vielmehr ausreichend und praktisch allgemein üblich, dass die zuständige Behörde ein qualifiziertes externes Büro (also ein privates Unternehmen) mit der Erarbeitung des Umweltberichts beauftragt.</p> <p>Die Einschaltung eines Consultants hat entgegen den Vorstellungen des Einwenders keineswegs zur Folge, dass die Behörde ihre Zuständigkeit und Verantwortung für die Erstellung des Umweltberichts aufgibt und quasi an das beauftragte Büro abtritt. Vielmehr bleibt die Gesamtverantwortung bei der Behörde. Sie schlägt sich in diesen Fällen auch in konkreten Pflichten der Behörde nieder. Zum einen hat die Behörde den beauftragten Consultant sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass er für die Aufgabe qualifiziert ist. Dieser Pflicht ist die FGG Weser zweifellos nachgekommen. Zum anderen hat die Behörde den von dem Consultant erarbeiteten Umweltberichts Entwurf zu prüfen und abzunehmen, bevor er in das Verfahren eingeführt wird. Beiden Pflichten ist die FGG Weser nachgekommen. Als Verfasser des Umweltberichts erscheint zwar das Consultant-Unternehmen, das den Bericht erarbeitet hat. Die FGG Weser wird jedoch als Auftraggeberin genannt. Hieran sowie aus dem Umstand, dass sie den Bericht selbst in das Verfahren einführt, wird deutlich, dass der Inhalt des Berichts der Behörde zuzurechnen ist.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
40	Vgl. Nr. 39	
41	Vgl. Nr. 39	

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
42	Vgl. Nr. 39	
43	Vgl. Nr. 39	
44	Vgl. Nr. 39	
45	Vgl. Nr. 39	
46	Vgl. Nr. 39	
47	Vgl. Nr. 39	
48	Vgl. Nr. 39	
49.1	<p>Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>„Umfang und der Aufbau der Unterlagen [sind] nicht für eine Öffentlichkeitsbeteiligung geeignet.“</p> <p>Die vorgelegten Maßnahmenblätter benennen zwar Maßnahmen, die Umsetzung der Inhalte ist jedoch nicht konkretisiert. Der Bezug zur genauen Örtlichkeit hinsichtlich Länge und Breite, Abstand zum Gewässer etc. wird nicht hergestellt. Daher ist es dem Einwender nicht möglich, die für die jeweilige Maßnahme vorgegebene Größe in Hektar auf den Quadratmeter genau in Bezug auf die Örtlichkeit zu prüfen und somit die Betroffenheit der Flächennutzer / Agrarbetriebe vor Ort einzuschätzen.“</p> <p>„Wir fordern daher vor der Umsetzung jeglicher vorgeschlagener Maßnahmen eine Beteiligung im Rahmen Träger öffentlicher Belange sowie eine Abstimmung mit den betroffenen Agrarbetrieben vor Ort.“</p>	<p>Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung verstanden. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Erst im Rahmen der Detailplanung der einzelnen Maßnahmen kann die konkrete Betroffenheit der Eigentümer und Nutzer ermittelt werden. In diesem Zusammenhang werden auch Fragen in Bezug auf Flächenverlust, Nutzungseinschränkungen und evtl. Entschädigungsleistungen geklärt werden. Im Rahmen der Detailplanung werden die betroffenen Eigentümer und Flächennutzer frühzeitig einbezogen.</p>
50.1	<p>Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>„Aus den vorgesehenen Maßnahmen ist die konkrete Betroffenheit der Eigentümer und Nutzer nicht zu erkennen.“</p> <p>„Die vorgelegten Maßnahmenblätter benennen zwar Maßnahmen, die Umsetzung der Inhalte ist nicht konkretisiert. Der Bezug zur genauen Örtlichkeit hinsichtlich Länge, Breite, Abstand zum Gewässer etc. wird nicht hergestellt. Daher ist es nicht möglich, für die jeweilige Maßnahmen vorgesehenen Größe in Hektar auf den Quadratmeter genau in Bezug auf die Örtlichkeit zu prüfen und somit die Betroffenheit der Flächennutzer vor Ort einzuschätzen.“</p> <p>„Wir fordern daher vor Umsetzung jeglicher vorgeschlagener Maßnahmen eine Beteiligung im Rahmen Träger öffentlicher Belange sowie eine Abstimmung mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben vor Ort.“</p>	
50.2	<p>„Maßnahmen der Umsetzung der WRRL, die die Gewässerstruktur verändern, haben Auswirkungen auf die Fläche sowie die Nutzung durch die Landwirtschaftsbetriebe. Die vorgesehenen Maßnahmen wie „Habitatverbesserung“, „Eigendynamik initiieren“ führen zu erheblichen Flächenverlusten, zur Wertminderung der Landwirtschaftliche Nutzfläche und Nutzungsbeschränkung, die über das geltende Fachrecht hinausgehen, dies muss vor allem mit den Eigentümer und Nutzer vorher abgestimmt werden.“</p>	

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>„Sollte Flächenentzug und Nutzungseinschränkung unvermeidbar sein, lehnen wir eine Enteignung ab.“</p> <p>„Entzüge und Nutzungsausfälle sind zu entschädigen oder durch Landesfläche auszugleichen.“</p> <p>„Eine Extensivierung von Grünland in den Auengebieten bzw. eine Umwandlung von Ackerland in Grünland lehnen wir grundsätzlich ab.“</p> <p>„Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur fordern wir keine Ausgleichbedürftigkeit.“</p>	
51.1	<p>Zu BWP Kap. 5 Bewirtschaftungsziele</p> <p>„Der Umgang mit dem Verschlechterungsverbot ist der Rechtsprechung des EuGH vom 01.07.2015 anzupassen. Hierzu ist es auch erforderlich, bereits erfolgte Verschlechterungen, die innerhalb des letzten Bewirtschaftungszyklus erfolgt sind, durch geeignete, im Einzelfall zu benennende Maßnahmen rückgängig zu machen.“</p> <p>„Die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes sowie die Verhinderung vorübergehender Verschlechterung sollte außerdem näher behandelt werden. Angesichts zahlreicher Leckagen an Biogasanlagen sind entsprechende Anforderungen festzulegen, die das Risiko derartiger Vorfälle effektiv vermindern können.“</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
51.2	<p>Zu BWP Kap. 5.1 Überregionale Strategie zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele - Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</p> <p>„Grundsätzlich ist die überregionale Strategie zur Verbesserung der Durchgängigkeit zu begrüßen.</p> <p>Allerdings ist die Kulisse deutlich auszuweiten, zumal die Weser (auch) mit ihren Nebengewässern in NRW zu den lachsreichsten Gewässern gehörte. Flüsse wie die Werra sind in die Kulisse aufzunehmen. Angesichts der Bedeutung der Gewässer für den Artenschutz und Meeresschutz sind die Ziele der ökologischen Durchgängigkeit bis 2020/2021 zu erreichen. Aus den verfügbaren Angaben lässt sich ableiten, dass allenfalls 16 von den mind. 31 Staustufen bis 2027 durchgängig sein werden. Unklar bleibt, ob ggf. an weiteren Abschnitten der (überregionalen) Kulisse Barrieren bestehen und welche Ziele für diese bis 2021 bzw. 2027 geplant sind.“</p>	<p>Die in der FGG Weser abgestimmte überregionale Strategie zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bezieht sich im Wesentlichen auf die Hauptwanderrouuten der Weser, der unteren Fulda und der untere Werra. Darüber hinaus legen die einzelnen Länder Ziele für die überregionalen Wanderrouten fest. Die Ausführungen werden daher als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung verstanden. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.</p>
51.3	<p>Zu BWP Kap. 5.1.2.2 Reduzierung der Schadstoffeinträge</p> <p>„Es fehlen konkrete Angaben zu den Reduzierungs- bzw. Phasing-Out-Zielen bzgl. prioritärer bzw. prioritär gefährlicher Stoffe.“</p>	<p>Der Sachverhalt ist eine Umsetzungsherausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus und betrifft Maßnahmenträger verschiedener Politikbereiche. Eine wesentliche Grundlage ist dabei die novellierte Oberflächengewässerverordnung (OGewV).</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
51.4	<p>Zu BWP Kap. 5.2 Ziele und Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper</p> <p>„Es ist zu beanstanden, dass auch in 2021 93% der Fließgewässer-Wasserkörper, 50% der Seen-Wasserkörper, 100% der Übergangsgewässer-Wasserkörper und 100% der Küstengewässer-Wasserkörper nicht die ökologischen Qualitätsanforderungen der WRRL erreichen werden. Um die Effekte der kommenden Maßnahmen bis zu diesem Termin nachprüfen zu können – und auch den CIS-Empfehlungen zu entsprechen –, sollten zumindest für diesen Termin Zwischenziele angegeben werden.“</p> <p>„Entsprechend ist im Hinblick auf die Ziele für den chemischen Zustand bis 2021 zu verfahren.“</p>	<p>Die EG-WRRL lässt unter den in der RL genannten Voraussetzungen die Fristverlängerung ausdrücklich zu. Die entsprechenden Begründungen finden sich im BWP. Die Ziele werden alle 6 Jahren überprüft und jeweils nach 3 Jahren wird der Umsetzungsstand der Maßnahmen begutachtet, mit der Möglichkeit dann noch Korrekturen vorzunehmen. Das Setzen weiterer Zwischenziele ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
51.5	<p>Zu BWP Kap. 5.2.1 Künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper</p> <p>„Die Rücknahme der HMWB-Einstufung für eine Anzahl von Gewässern wird begrüßt. Allerdings ist die Einstufung der Gewässer als HMWB nach wie vor nicht transparent. Die Zahlenkürzel, die in Anhang A als Einstufungsgrund angegeben werden, sind im Einzelfall nicht nachvollziehbar. Eine nachvollziehbare Alternativenprüfung wird nicht vorgelegt; nicht einmal die Spalte Alternativenprüfung in Anhang A ist ausgefüllt.“</p> <p>„Für jeden Wasserkörper ist eine auf den Einzelfall bezogene Begründung der Einstufung vorzulegen.“</p>	<p>Die Ausweisung von erheblich veränderten Gewässern („HMWB“) folgt in der der Flussgebietseinheit den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 2013: „Empfehlung zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan in Deutschland“). Sie erfolgt damit konform zum entsprechenden CIS-Leitfaden (Europäische Kommission, 2003: „Guidance Document No. 4, Identification and Designation of Heavily Modified and Artificial Water Bodies“). Die HMWB-Einstufung ist alle 6 Jahre zu überprüfen, so dass ökologische, soziale und wirtschaftliche Veränderungen berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Begründung der Einstufung erfolgt auf Ebene der Flussgebietseinheit Weser in zusammengefasster Form. Hintergrundinformationen können den Länderberichten entnommen oder bei den zuständigen Landesbehörden erfragt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in Kap. 1.2.2 ergänzt.</p> <p>Die Angaben zur Alternativenprüfung im BWP Anhang A wurden ergänzt.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung.</p>
51.6	<p>Zu BWP Kap. 5.3 Ziele und Ausnahmen für das Grundwasser</p> <p>„Zu unterstützen ist die Aussage, dass die bestehenden und geplanten Maßnahmen (=geplante Novellierung der DüngeVO) zur Nährstoffreduzierung nicht ausreichen, um die (Grundwasser-) Ziele der WRRL und des Meeresschutzes zu erreichen.“</p> <p>„Je nach Teilraum werden 12 bis 63% der Grundwasserkörper auch 2021 nicht den guten Zustand erreichen. Mit Verweis auf die Anregungen zu den Oberflächengewässern sind zumindest Zwischenziele zu nennen, die bis zu diesem Termin erreicht werden sollen. Im Hinblick auf Grundwasserkörper mit langen Verweilzeiten des Wassers sind zumindest für das Sickerwasser kurz- bis mittelfristige Ziele bis 2021 darstellbar und erreichbar. Es sind in diesem Zusammenhang auch Ziele bzgl. des Verunreinigungstrends darstellbar.“</p>	<p>Die EG-WRRL lässt unter den in der RL genannten Voraussetzungen die Fristverlängerung ausdrücklich zu. Die entsprechenden Begründungen finden sich im BWP. Die Ziele werden alle 6 Jahren überprüft und jeweils nach 3 Jahren wird der Umsetzungsstand der Maßnahmen begutachtet, mit der Möglichkeit dann noch Korrekturen vorzunehmen. Das Setzen weiterer Zwischenziele ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
51.7	<p>Zu BWP Kap. 5.4 Bewirtschaftungsziele für Schutzgebiete</p> <p>„Das Kapitel bietet grundsätzlich keine Angaben zu den angestrebten Gewässer-seitigen Zielen für die</p>	<p>Die in der Flussgebietseinheit Weser ausgewiesenen Schutzgebiete, für die ein besonderer Bedarf zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers oder zur Erhaltung wasserabhängiger Lebensräume und Arten besteht, sind in Kapitel</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>Schutzgebiete, obwohl die Anforderungen bereits für 2015 hätten erreicht sein müssen. Diese Informationen sind nachzuliefern.“</p> <p>„Die Information zu den Trinkwasserschutzgebieten scheint unvollständig zu sein. Es sind auch (potenzielle) Schutzgebiete zu benennen, die derzeit wegen der Chlorid-Belastung der Weser nicht genutzt werden können.“</p>	<p>1.4 verzeichnet und in Anhang C aufgelistet. Wie im BWP in Kap. 5.4 erläutert, sind bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in Schutzgebieten liegen, insbesondere die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten, soweit sie sich auf die Gewässerbeschaffenheit beziehen.</p> <p>Aufgrund der großen Anzahl an Wasserkörpern, die in Schutzgebieten liegen, ist eine detaillierte Darstellung der weitergehenden Anforderungen im Rahmen des BWP nicht möglich. Hierzu wird auf die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen verwiesen.</p> <p>Für alle Schutzgebietsarten wird jeweils im Rahmen der Maßnahmenplanung geprüft, inwieweit die jeweiligen schutzgebietspezifischen Ziele im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRRL stehen und welche Synergien zu anderen Schutzzielen hergestellt werden können. Bestehen im Ausnahmefall widersprechende Ziele, erfolgt eine Abstimmung zwischen den jeweils betroffenen Behörden (z. B. Naturschutz) und der Wasserwirtschaftsverwaltung.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
51.8	<p>Zu BWP Kap. 6.3 Kostendeckung der Wasserdienstleistungen</p> <p>„Die Ausführungen bleiben gerade im Hinblick auf die Begründung der vereinfachten und unvollständigen Ermittlung von Umwelt- und Ressourcenkosten zu abstrakt und sind aus diesem Grund nicht nachvollziehbar. Es ist weiterhin als kritisch zu betrachten, dass die Aufbereitungskosten für das Nährstoff- oder Chlorid-verunreinigte Wasser – bzw. Kosten für den Transport des Wassers aus anderen, nicht verunreinigten Gebieten – nicht genannt werden und auch nicht den Verursachern angelastet werden. Die Begründung, dass die Landwirtschaft über die Umsetzung des Ordnungsrechts entsprechende Kosten mitträgt, bedarf einer genauen Erläuterung, gerade weil konkrete Angaben zu den Kosten und der Ausgestaltung grundlegender Maßnahmen im Agrarsektor sowie ihrer Umsetzung nicht vorliegen, weil oftmals Entschädigungen gezahlt werden und weil die Landwirtschaft von den Wassergebühren (Entgelten) weitgehend befreit ist. Entsprechende Arbeiten zur Behebung dieses Defizits sind vorzunehmen bzw. im Rahmen der FGG-Abstimmung vorzubereiten. Zusätzlich sind Veränderungen für Wasserkraft, Schifffahrt und Hochwasserschutz als Wasserdienstleistung zu betrachten und auch hierzu die Kosten sowie den Deckungsgrad durch die Nutzer zu ermitteln. Es sollte auf dieser Basis dann auch dargelegt werden, wie die Wassergebührenpolitik anzupassen ist.“</p> <p>„Weil in den Anhörungsunterlagen nicht alle relevanten Aktivitäten als Wasserdienstleistungen Anerkennung finden und entsprechend bepreist sind, muss gemäß Art. 9 (4) WRRRL aufgezeigt werden, inwiefern seit 2010 durch einen alternativen Ansatz - d.h. ohne Gebührenpolitik – nachweislich zu einer nachhaltigen Gewässernutzung im Sinne der WRRRL beigetragen worden ist bzw. wird. Die Naturschutzverbände bitten um Übersendung der diesbezüglichen Informationen.“</p>	<p>Mit dem Urteil des EuGH wird die Sichtweise Deutschlands bestätigt, dass nur Abwasserentsorgung und Wasserversorgung als Wasserdienstleistungen anzusehen sind. Nur für diese ist die Kostendeckung nachzuweisen, was in der FGG Weser auch erfolgt. In Bezug auf die Umwelt- und Ressourcenkosten dienen die Abwasserabgabe und das Wasserentnahmeentgelt als Internalisierungsinstrumente. Die Ausgestaltung des Wasserentnahmeentgelts erfolgt verursacherbezogen wird aber konkret durch jedes Land selbst festgelegt. Die Anreize für eine angemessene Wassergebührenpolitik werden in Kap. 6.3.6 des BWP ausreichend beschrieben.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
51.9	<p>Zu BWP Kap. 7 Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms</p> <p>„Der Stand der Maßnahmenumsetzung stammt von 2012 ist daher zu aktualisieren. Dass mehr als 70%</p>	<p>Der Stand der Maßnahmenumsetzung wurde gemäß der Datenmeldung der Länder aktualisiert (siehe BWP Kap. 7.1). Die Gründe für aufgetretene</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
	<p>der Maßnahmen nicht fristgerecht bis 2012 umgesetzt wurden, ist zu beanstanden.“</p> <p>„Insgesamt bleiben die folgenden Ausführungen zu den geplanten grundlegenden und zusätzlichen Maßnahmen zu abstrakt, um einschätzen zu können, ob überall die erforderlichen Programm-Maßnahmen bzw. Schlüsselmaßnahmen umgesetzt werden. Vor allem ist anzugeben, in wieviel Prozent der Wasserkörper die LAWA Programm-Maßnahmen Nr. 28, 65, 69, 74 und 79 bis wann umgesetzt werden.“</p>	<p>Verzögerungen werden im BWP in Kap. 14 erläutert.</p>
51.10	<p>Zu MNP Kap. 4.3.1 - Maßnahmen zur Reduzierung diffuser stofflicher Belastungen (Oberflächengewässer)</p> <p>„Zum besseren Verständnis sollte angegeben werden, an wie viel Prozent aller Wasserkörper innerhalb des Flussgebietes die jeweiligen Maßnahmen umgesetzt werden. Dass nur an 102 Wasserkörpern Maßnahmen gegen Einträge aus Drainagen umgesetzt werden sollen, erscheint recht niedrig zu sein.“</p>	<p>Die im Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 vorgesehenen Maßnahmen werden für die Darstellung zu Schlüsselmaßnahmen zusammengefasst und jeweils die Anzahl der Wasserkörper in den einzelnen Teilräumen mit den entsprechenden Schlüsselmaßnahmen gezählt (siehe BWP Kap. 7 bzw. MNP Kap. 4.3).</p> <p>Maßnahmen gegen Einträge aus Drainagen sind nur sinnvoll in Gebieten, in denen Drainagen einen Haupteintragspfad für Nährstoffe darstellen. Die Umsetzung ist zudem von den örtlichen Gegebenheiten abhängig und kann mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein. Grundsätzlich gilt, alle landwirtschaftlichen Maßnahmen, die die Düngung und die Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserschutzes auf der Fläche optimieren, reduzieren auch das Austragspotential von Drainagen, so dass ggf. kosteneffizientere Alternativmaßnahmen zu bevorzugen sind.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
51.11	<p>Zu MNP Kap. 4.3.1 - Maßnahmen zur Verbesserung des hydromorphologischen Zustands</p> <p>Der Einwender erachtet „es als zu wenig, wenn nur an nur 79 Wasserkörpern die Programm-Maßnahme Nr. 65 zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts umgesetzt wird. Es ist zu überprüfen, an welchen Wasserkörpern weitere Maßnahmen umgesetzt werden können.“</p>	<p>Die Maßnahmenzahlen stellen das Ergebnis eines langen Planungsprozesses in den Ländern dar. Inwiefern weitere Maßnahmen notwendig werden, ist bei der nächsten Überprüfung des BWP zu ermitteln.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
51.12	<p>Zu MNP Kap. 4.3.1 - Maßnahmen zur Verbesserung des Abflussregimes</p> <p>Angesichts der Vielzahl an Stauanlagen reicht es aus Sicht [des Einwenders] nicht aus, wenn nur bei 5 Wasserkörpern, die sich alle im Teileinzugsgebiet Fulda/Diemel befinden, Maßnahmen zur Sicherstellung der Mindestwasserführung umgesetzt werden.</p>	<p>Ergänzende Maßnahmen zur Sicherstellung der Mindestwasserführung sind nur notwendig, soweit nicht im Rahmen bestehender Genehmigungen entsprechende Regelungen bereits festgelegt sind. Inwiefern weitere Maßnahmen notwendig werden, ist bei der nächsten Überprüfung des BWP zu ermitteln.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
51.13	<p>Zu MNP Kap. 4.3.2 - Maßnahmen zur Reduzierung diffuser stofflicher Belastungen (Grundwasser)</p> <p>„Zum besseren Verständnis sollte angegeben werden, an wie viel Prozent aller Wasserkörper innerhalb des Flussgebietes die jeweiligen Maßnahmen umgesetzt werden.“</p>	<p>Die im Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 vorgesehenen Maßnahmen werden für die Darstellung zu Schlüsselmaßnahmen zusammengefasst und jeweils die Anzahl der Wasserkörper in den einzelnen Teilräumen mit den entsprechenden Schlüsselmaßnahmen gezählt (siehe BWP Kap. 7 bzw. MNP Kap. 4.3).</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
52	Vgl. Nr. 39	

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
53.1	<p>BWP – „Fachlich unbegründete Einschränkungen der Angelfischerei müssen gestrichen werden“</p> <p>„Im Maßnahmenprogramm werden wiederholt „Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei (in stehenden Gewässern). So werden für explizit genannte Gewässer (Tankumsee, Maschsee, Koldinger Kiesseen und Baggersee Schladen) „direkte Störungen des natürlichen Nahrungsnetzes durch die fischereiliche Nutzung (Angeltourismus, Anfüttern, Besatz)“ proklamiert und entsprechende Gegenmaßnahmen eingefordert.“</p> <p>„Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge der Angelfischerei sind [für die e.g. Gewässer] sachlich unbegründet und somit ersatzlos zu streichen.“</p> <p>„Angeltourismus ist ein unbestimmter und naturschutzfachlich unbekannter Terminus, der genau genommen nur die Ausübung der Angelfischerei in Verbindung mit einer touristisch motivierten Reise umschreibt. In welcher Form dadurch eine direkte Strömung des natürlichen Nahrungsnetzes eines Gewässers induziert wird, erschließt sich uns nicht. Daher ist der vermeintlich negative Wirkfaktor Angeltourismus ersatzlos zu streichen.“</p> <p>„Auch die vermeintlich negativen Wirkfaktoren „Besatz“ und „Anfüttern“ verursachen keine direkten Störungen des Nahrungsnetzes in den o.g. Gewässern,....“</p> <p>(Die Stellungnahme enthält entsprechende Begründungen für die genannten Forderungen.)</p>	<p>Dem NLWKN (Seenkompetenzzentrum) liegen Berichte von Tauchkartierungen zu den betreffenden Gewässern vor, welche massive Schädigungen an der submersen Vegetation durch die Fraßtätigkeit großer Karpfen belegen. Der anthropogen bedingte Besatz führt zu vermeidbaren Nährstoffrücklösungen durch Bioturbation. Die gängige Praxis des Anfütterns von Karpfen durch die Einrichtung regelmäßig versorgter Futterstellen führt zusätzlich zu vermeidbaren Nährstoffeinträgen in die Seen.</p> <p>Der Begriff „Angeltourismus“ wird im BWP für die Flussgebietseinheit Weser nicht verwendet.</p> <p>Die Ausführungen werden darüber hinaus als Hinweise für die regionale Maßnahmenplanung verstanden.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
53.2	<p>BWP – „Aufnahme der Kormoranproblematik in die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen / Einführung eines Kormoranmanagements“</p> <p>„Wir halten es daher im Sinne der verbindlichen Zielerreichung der EG-WRRRL für erforderlich, ein landesweites Management der Kormoranbestände einzuführen, das sich strikt an den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRRL orientiert. Dabei sind schwerpunktmäßig die Regionen Dümmer, Steinhuder Meer, Lüneburger Heide und niedersächsisches Bergland zu betrachten.“</p> <p>„Eingreifendes Handeln ist demnach erforderlich, wenn der gute ökologische Zustand der Oberflächengewässer in den definierten Umsetzungszeiträumen maßgeblich durch Kormoranprädation gefährdet ist bzw. nicht erreicht wird.“</p>	<p>Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung verstanden. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.</p>
53.3	<p>BWP – „Ja zur Energiewende - aber mit Augenmaß und ökologischer Verantwortung“</p> <p>„Wir fordern eine kritische Neubewertung der bisherigen Förderansätze zur Biogas- und Wasserkraftnutzung. Ökologische Kollateralschäden und Energiebilanzen müssen dabei offen in die Gesamtbewertung eingehen. Ein weiterer Ausbau der derzeitigen Biogasnutzung ist gesamtgesellschaftlich nicht zu verantworten.“</p> <p>„Bei der Wasserkraftnutzung ist mittel- bis langfristig ein Rückbau zu prüfen und ein Neubau weiterer Wasserkraftanlagen zu unterbinden. Vor allem die Neuanlage von Kleinwasserkraft-Anlagen an den festgelegten prioritären Fischwandererrouten muss landesweit verhindert werden.“</p>	<p>Die Änderung des Bundesrechts/ der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Weser. Gleichwohl macht die FGG Weser auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen auf Gewässer, die mit dem zunehmenden Ausbaus der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen.</p> <p>Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sicher-</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
		<p>gestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
53.4	<p>BWP – „Wiederherstellung der Durchgängigkeit an prioritären Fischwanderwegen (Weser, Aller, Leine, etc.)“</p> <p>„An diesen hoch prioritären Fischwanderrouten müssen die Anstrengungen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit erheblich verstärkt werden. Die bestehenden Wasserkraftanlagen sind zudem zügig mit ausreichenden Fischabstiegs- und -schutzanlagen nach dem Stand der Technik bestmöglich zu optimieren.“</p>	<p>Die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung der FGG Weser. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Weser ist eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit dienen.</p>
53.5	<p>BWP – „Vollzugsdefizite im Gewässerschutz zügig und nachhaltig beheben“</p> <p>„Wir halten es für eine vordringliche Aufgabe des Landes, die massiven Vollzugsdefizite bei der Umsetzung von Gewässerschutzvorschriften zu beheben. Dazu sind nach unserer Auffassung v. a. grundlegende Reformen im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaft-Kammern (LWK) erforderlich. Die LWK haben in den letzten Jahren gezeigt, dass Sie offenbar strukturell nicht in der Lage sind, in ihrem übertragenen Wirkungsbereich einen effektiven Gewässerschutz sicherzustellen. Daher sind diese wichtigen hoheitlich-ordnungspolitischen Aufgaben wieder in staatliche Hand und nicht in die Zuständigkeit einer berufsständischen Selbstverwaltung zu legen.“</p> <p>„Die Wasserbehörden auf Landkreisebene müssen im Rahmen der ministeriellen Fachaufsicht stärker an die Pflichtaufgaben des Gewässerschutzes gebunden werden. Hier sind aus Landessicht konkrete Vorgaben zu erarbeiten, wie die Wasserbehörden einen effektiveren Beitrag zum Gewässerschutz und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele des WHG leisten können. Weiterhin müssen die Unteren Wasserbehörden der Landkreise mit Hilfe des Landes personell besser ausgestattet werden, damit Sie Ihrer wichtigen hoheitlichen Aufgabe der Gewässerüberwachung angemessen nachkommen können.“</p>	<p>Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm. Sowohl auf Bundesebene als auch in den Bundesländern ist es geübte Praxis, ordnungsrechtliche Vorschriften kontinuierlich zu überprüfen und – soweit erforderlich – auch anzupassen. Die Bundesländer nehmen sich im laufenden Prozess auch der Regulierungs- und Vollzugsdefizite an.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p>
53.6	<p>BWP – „Besserer Schutz von Gewässerrandstreifen“</p> <p>„Wir fordern eine Übernahme der Regelungen des (Bundes-)Wasserhaushaltsgesetzes (§ 38) in das Nds. Wassergesetz (=Streichung des § 58(1) NWG, besser: Abschaffung der Rubrik Gewässer 3. Ordnung; generell: mind. 10-m-Randstreifen an Gewässern 1. & 2. Ordnung). Damit würden die Quellbereiche und Bachoberläufe endlich den Ihnen zustehenden Schutzstatus wie andere Gewässer 1. und 2. Ordnung genießen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gelten diesbezüglich in Deutschland die gesetzlichen Regelungen i.S.d. § 38 WHG i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer. Im Rahmen einer Novellierung des jeweiligen Landeswassergesetzes, die in vielen Bundesländern geplant ist, werden auch die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen überprüft und ggf. angepasst. Das Maßnahmenprogramm wurde angepasst.</p>

Lfd. Nr.	Forderung/Hinweis	Einschätzung und Berücksichtigung
53.7	<p>BWP – „Besserer Schutz von Auen und Überschwemmungsgebieten“</p> <p>„Wir befürworten die weitere stringente Ausweisung gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete. An bestehende, rechtmäßige Ackerbauflächen in Überschwemmungsgebieten sind verschärfte Anforderungen zum Erosions- und Bodenschutz festzusetzen. Im Rahmen von Übergangsfristen und unterstützt durch agrarstrukturelle Maßnahmen (Flurbereinigungsverfahren) muss es gelingen, Ackerbaunutzungen mittelfristig aus den Überschwemmungsgebieten zurückzudrängen und durch gewässer-verträgliche Nutzungsformen (Grünland / Auwald) zu ersetzen.“</p>	<p>Die Regelungsinhalte bzgl. der Ausweisung von ÜSG obliegen den jeweils zuständigen Landesbehörden und ist jeweils auch vom Einzelfall abhängig. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen des WHG zu beachten. Keine Änderung erforderlich.</p>
53.8	<p>BWP – „Einführung von Qualitätsstandards in der Gewässerunterhaltung“</p> <p>„In der EG-Agrarpolitik („Greening“) muss der Schutz von breiten Randstreifen an allen Gewässern obligatorische Voraussetzung für die Zahlung von Agrarbeihilfen werden.“</p> <p>„Wir halten es für erforderlich, die vorhandenen guten fachlichen Standards der Gewässerunterhaltung, z. B. durch Ausbildung, Zertifizierung und Qualifizierung der Unterhaltungsträger und -firmen („Unterhaltungsführerschein“) im Rahmen der Fachaufsicht verbindlich flächendeckend einzuführen und effektiv durchzusetzen.“</p> <p>„Weiterhin müssen Unterhaltungsverbände, die sich als Träger aktiv an der Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen beteiligen, besser belohnt werden als bisher. Für den erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung derartiger Projekte muss diesen Verbänden eine angemessene Entschädigung zustehen, die gutes Handeln belohnt.“</p>	<p>Die Organisation der Gewässerunterhaltung und evtl. in diesem Zusammenhang an die Gewässerunterhalter gewährte „Belohnungen“ sowie die Durchführung von Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen obliegen den jeweiligen Ländern. Keine Änderungen erforderlich.</p>
54.1	<p>BWP – Maßnahmenumsetzung</p> <p>„Es ist zutreffend, dass die konkrete und unmittelbare Planung und Realisierung von Maßnahmen in der Regel durch die UHV und Dritte erfolgt,... Für Maßnahmen im Einzugsgebiet bestehen allerdings nur dann Einwirkungsmöglichkeiten, wenn verbandsseitig Grundstücksrechte vorhanden sind. Das dürfte aber grundsätzlich die Ausnahme sein. Daher ist es unerlässlich wichtig, den [...] Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen einen besonderen Stellenwert einzuräumen.“</p>	<p>Die Ausführungen werden als Hinweise insbesondere für die regionale Maßnahmenplanung verstanden. Änderungen an BWP und MNP ergeben sich hieraus nicht.</p>